

STANDARD FÜR DIE KONTROLLIERTE LANDWIRT-SCHAFTLICHE UNTERNEHMENSFÜHRUNG – SMART

Grundsätze und Kriterien für Obst und Gemüse

DEUTSCHE VERSION 6.0_SEP22 (Im Zweifelsfall gilt das englische Original.)

GÜLTIG AB: 1. OKTOBER 2022

VERPFLICHTEND AB: 1. JANUAR 2024



INHALTSVERZEICHNIS

FV-SMART 1	INTERNE DOKUMENTATION	4
FV-SMART 2	PLAN ZUR KONTINUIERLICHEN VERBESSERUNG	7
FV-SMART 3	RESSOURCENMANAGEMENT UND SCHULUNGEN	8
FV-SMART 4	AUSGELAGERTE AKTIVITÄTEN (SUBUNTERNEHMER)	10
FV-SMART 5	SPEZIFIKATIONEN, LIEFERANTEN UND BESTANDSVERWALTUNG	11
FV-SMART 6	RÜCKVERFOLGBARKEIT	12
FV-SMART 7	PARALLELEIGENTUM, RÜCKVERFOLGBARKEIT UND TRENNUNG	13
FV-SMART 8	MENGENBILANZ	15
FV-SMART 9	RÜCKRUF UND RÜCKNAHME	16
FV-SMART 10	BESCHWERDEN	17
FV-SMART 11	NICHT KONFORME PRODUKTELABORTESTS	19
FV-SMART 12	LABORTESTS	20
FV-SMART 13	AUSRÜSTUNG UND GERÄTE	20
FV-SMART 14	ERKLÄRUNG ZUR LEBENSMITTELSICHERHEIT	22
FV-SMART 15	PRODUKTSCHUTZ (FOOD DEFENSE)	23
FV-SMART 16	LEBENSMITTELBETRUGVERWENDUNG DES LOGOS	23
FV-SMART 17	VERWENDUNG DES LOGOS	24
FV-SMART 18	GLOBALG.A.P. STATUS	25
FV-SMART 19	HYGIENE	26
FV-SMART 20	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND WOHLBEFINDEN VON ARBEITERN	30
FV-SMART 21	STANDORTMANAGEMENT	37



FV-SMART 22	BIODIVERSITÄT UND LEBENSRÄUME	40
FV-SMART 23	ENERGIEEFFIZIENZ	45
FV-SMART 24	TREIBHAUSGASE UND KLIMAWANDEL	47
FV-SMART 25	ABFALLMANAGEMENT	49
FV-SMART 26	VERMEHRUNGSMATERIAL	53
FV-SMART 27	GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN	55
FV-SMART 28	BODENBEWIRTSCHAFTUNG UND SUBSTRATMANAGEMENT	56
FV-SMART 29	DÜNGEMITTEL UND BIOSTIMULATOREN	59
FV-SMART 30	WASSERMANAGEMENT	64
FV-SMART 31	INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ	75
FV-SMART 32	PFLANZENSCHUTZMITTEL	78
FV-SMART 33	HANDHABUNG NACH DER ERNTE	92



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 01	INTERNE DOKUMENTATION		
FV-Smart 01.01	Es ist ein Verfahren für die Verwaltung und Kontrolle von Dokumenten und Aufzeichnungen vorhanden.	Dokumente und Aufzeichnungen, die sich auf die Umsetzung der Anforderungen auswirken, müssen verwaltet und kontrolliert werden. Ein System muss Folgendes beschreiben: - Wie Dokumente und Aufzeichnungen erstellt, überprüft, abgenommen und aktualisiert werden - Wie Überprüfungen durchgeführt und Änderungen vorgenommen werden - Wie Versionsaktualisierungen durchgeführt werden - Wie die relevante Dokumentation den relevanten Mitarbeitern zugänglich gemacht wird Die Dokumentation muss: - Mit einer Ausgabenummer und/oder einem Ausgabedatum sowie einer korrekten Seitennummerierung gekennzeichnet sein - Ausreichend detaillierte Inhalte enthalten - Regelmäßig überprüft werden, um die kontinuierliche Erfüllung der relevanten Anforderungen nachzuweisen - Den relevanten Mitarbeitern zugewiesen sein - Überarbeitet werden, um die relevanten Änderungen des Standards oder der normativen Dokumente innerhalb des von GLO-BALG.A.P. genannten Zeitraums aufzunehmen - Durch autorisierte Mitarbeiter vor der Veröffentlichung abgenommen werden	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 01.02	Die Aufzeichnungen für Auditzwecke sind auf dem neuesten Stand. Die Aufzeichnungen werden für die Dauer von mindestens zwei Jahren aufbewahrt, es sei denn, ein längerer Zeitraum ist erforderlich.	Alle Aufzeichnungen, die vom Produzenten für Auditzwecke erstellt bzw. aufbewahrt werden, müssen: - Sicher aufbewahrt werden sowie leicht zugänglich und auf dem neuesten Stand sein - Mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden bzw. auch länger, wenn die Kundenanforderungen dies verlangen - Gültig sein und gesichert werden, wenn sie in einem elektronischen Format vorliegen - Mindestens die drei Monate vor dem Erstaudit durch die Zertifizierungsstelle (CB) abdecken, oder den Zeitraum vom Tag der Registrierung bis zum CB-Audit (es gilt der längere Zeitraum) - Vollständige Angaben zu allen Bereichen und Flächen sowie allen Tätigkeiten, die von der Registrierung abgedeckt werden, enthalten Falls eine einzelne Aufzeichnung fehlt, gilt der entsprechende Grundsatz, der diese Aufzeichnungen thematisiert, als nicht erfüllt. Wenn beispielsweise das Datum der Anwendung auf einer einzelnen Spritzaufzeichnung fehlt, muss ein Regelverstoß bzw. eine Nichterfüllung bei diesem Grundsatz verzeichnet werden.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 01.03	Der Produzent führt jährlich mindestens eine Eigenbewertung bzw. ein internes Audit gemäß dem Standard durch.	Bei der Eigenbewertung/dem internen Audit müssen die Erfüllung beurteilt, die Umsetzung überprüft und die Identifizierung von Verbesserungsmöglichkeiten unterstützt werden. Eine dokumentierte Eigenbewertung für Einzelproduzenten bzw. ein internes Betriebs- und Qualitätsmanagementsystem-(QMS)-Audit für Produzenten mit mehreren Standorten und QMS sowie Produzentengruppen muss: - Mindestens jährlich und vor dem Audit durch die Zertifizierungsstelle (CB) durchgeführt werden	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		- Vom Produzenten, einem beauftragten Arbeiter oder einem Berater und/oder im Rahmen eines QMS durchgeführt werden - Alle relevanten Themen enthalten, die durch den Standard/die Produktrichtung abgedeckt werden; das gilt auch für solche, die von Subunternehmern ausgeführt werden (einschließlich Handhabung nach der Ernte während und nach der Ernte) - Alle relevanten Standorte und Produkte bewerten Die Eigenbewertungen müssen für alle nicht anwendbaren und alle nicht erfüllten kritischen und nicht kritische Musskriterien Anmerkungen enthalten, die sich auf die dabei festgestellten Sachverhalte beziehen. Im Fall von internen Betriebsaudits muss für Anmerkungen das Dokument "GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für Produzentengruppen und Produzenten mit mehreren Standorten und QMS" angewendet werden.	
FV-Smart 01.04	Wirksame Korrekturmaßnahmen werden ergriffen, um während der Eigenbewertungen bzw. internen Audits erkannte Regelverstöße zu beheben.	Korrekturmaßnahmen müssen dokumentiert werden. Alle erforderlichen Änderungen müssen umgesetzt werden. Es müssen alle anwendbaren kritischen Musskriterien sowie mindestens 95 % der anwendbaren nicht kritischen Musskriterien erfüllt werden.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 02	PLAN ZUR KONTINUIERLICHEN VERBE	ESSERUNG	
FV-Smart 02.01	Ein Plan zur kontinuierlichen Verbesserung ist dokumentiert.	Der Produzent muss den landwirtschaftlichen Betrieb beurteilen und gemäß der Bewertung durch den Standard zu ergreifende Verbesserungen identifizieren. Diese Verbesserungen müssen in einen langfristigeren Plan aufgenommen werden, der sich über bis zu drei Jahre erstreckt. Der Plan zur kontinuierlichen Verbesserung muss relevante, selbst festgelegte Ziele enthalten und beschreiben, wie der Fortschritt zur Erreichung jedes Ziels überwacht werden wird. Der Plan kann Folgendes enthalten: - Beschreibung des Verbesserungsziels - Aktueller Stand, einschließlich Datum der ursprünglichen Zielfestsetzung - Geplante Aktivität - Zielvorgabe mit voraussichtlichem Zeitpunkt der Erreichung	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 02.02	Es sind Nachweise über die Umsetzung eines Plans zur kontinuierlichen Verbesserung vorhanden.	Die Umsetzung der im Plan zur kontinuierlichen Verbesserung identifizierten Punkte muss durch Nachweise belegt werden. Solche Nachweise können unter anderem neue Verfahren oder Richtlinien, die Übermittlung von Daten (um Änderungen zu quantifizieren), Schulungen usw. sein. Der Plan zur kontinuierlichen Verbesserung muss durch dokumentierte Nachweise gestützt werden. Die aufbewahrten Nachweise können Folgendes enthalten: - Tatsächlich erreichtes Ergebnis der Bemühungen mit Datum der Beurteilung - Anmerkungen zu den Gründen für den Erfolg oder Misserfolg der Bemühungen	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		 Wenn eines oder mehrere Ziele nicht erreicht werden, eine Begründung und Beschreibung des weiteren Vorgehens Übermitteln relevanter Daten an das GLOBALG.A.P. Sekretariat 	
FV-Smart 03	RESSOURCENMANAGEMENT UND SCH	HULUNGEN	
FV-Smart 03.01	Die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Arbeiter, deren Tätigkeiten sich auf die Umsetzung des Standards auswirken, sind festgelegt.	Arbeiter mit zugewiesenen Aufgaben, die sich auf die Umsetzung der vom Standard abgedeckten Aktivitäten auswirken, müssen benannt werden. Dazu gehören folgende Angaben: - Funktion und Titel der Position - Kontaktinformationen - Vertretung bei Abwesenheit Es muss ein Arbeiter eindeutig als Verantwortlicher für Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern identifizierbar sein.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 03.02	Einzelpersonen, die für fachliche Entscheidungen zu Materialeinsatz verantwortlich sind, können ihre Kompetenz nachweisen.	Einzelpersonen, die verantwortlich sind für fachliche Entscheidungen zu Behandlungen (z. B. zur Menge und Art von Düngemitteln, Anwendung von organischen und anorganischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) vor und nach der Ernte usw.), müssen ihre Kompetenz in den betreffenden Bereichen nachweisen. Wenn die für fachliche Entscheidungen verantwortliche Einzelperson der Produzent, ein benannter Arbeiter oder ein Fachexperte ist, muss dessen Erfahrung durch aktuelle Fachkenntnisse ergänzt werden (z. B. durch Zugang zu Fachliteratur, Teilnahme an spezifischen Schulungen, einen gültigen Sachkundenachweis für Pflanzenschutz). Wenn die für fachliche Entscheidungen verantwortliche Einzelperson ein qualifizierter externer Berater ist, muss die	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Fachkompetenz durch offizielle Qualifikationen oder Teilnahmezertifikate für spezifische Schulungen nachgewiesen werden.	
FV-Smart 03.03	Die Schulung von Arbeitern umfasst die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen und wird durch Aufzeichnungen gestützt.	Die Arbeiter müssen in der Lage sein, ihre Kompetenz für die ihnen zugewiesenen Aufgaben nachzuweisen. Zu den Aufgaben, für die spezielle Schulungen zwingend erforderlich sind, zählen die Handhabung und/oder Verabreichung von Agrochemikalien, Desinfektionsmitteln, Pflanzenschutzmitteln (PSM), Bioziden und/oder anderen Gefahrstoffen sowie die Bedienung von Geräten. Als Schulungsnachweise gelten beispielsweise Teilnahmenachweise, Zertifikate und andere relevante Qualifikationen. Subunternehmer müssen entweder vom Produzenten geschult werden ihre Kompetenz durch bereits absolvierte Schulungen oder Zertifizierungen nachweisen können.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 03.04	Es werden zu allen Schulungsmaßnahmen Aufzeichnungen aufbewahrt.	Einführungs- bzw. Auffrischungsschulungen müssen aufgezeichnet werden. Schulungsaufzeichnungen, die für die Umsetzung des Standards und einer guten Agrarpraxis relevant sind, müssen Folgendes enthalten: - Datum und Dauer der Schulung - Behandelte Themen - Namen der Trainer bzw. Schulungsanbieter - Namen der Schulungsteilnehmer (z. B. Teilnehmerlisten) - Nachweis über die Teilnahme (z. B. Unterschrift der Schulungsteilnehmer)	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 04	AUSGELAGERTE AKTIVITÄTEN (SUBUNTERNEHMER)		
FV-Smart 04.01	Der Produzent stellt sicher, dass ausgelagerte Aktivitäten die Grundsätze und Kriterien des Standards erfüllen, die für die bereitgestellten Leistungen relevant sind.	Ausgelagerte Prozesse und/oder der Einsatz von Subunternehmern werden identifiziert und kontrolliert. Der Produzent muss die von Subunternehmern ausgeführten Aktivitäten überwachen, um sicherzustellen, dass die relevanten Grundsätze und Kriterien des Standards erfüllt werden. Das gilt für jede Aktivität und Saison, in der mindestens ein Subunternehmer eingesetzt wird. Nachweise über die Erfüllung der relevanten Grundsätze und Kriterien müssen im Rahmen einer Bewertung erfasst und beim Audit durch die Zertifizierungsstelle (CB) vorhanden sein. Wenn solch eine Bewertung durch einen Produzenten durchgeführt wird, müssen Nachweise über die Erfüllung der relevanten Grundsätze und Kriterien vorhanden sein. Der Subunternehmer muss einer solchen Bewertung durch einen Produzenten zustimmen, sofern dies für den Standard relevant ist. Eine GLOBALG.A.P. anerkannte CB darf den Subunternehmer bewerten und ein Konformitätsschreiben mit den folgenden Informationen ausstellen: - Datum der Bewertung - Name der CB - Name des CB-Auditors - Angaben zum Subunternehmer - Auflistung der bewerteten Grundsätze und Kriterien	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Zertifikate, die Subunternehmern für die Einhaltung von Standards ausgestellt wurden, die nicht offiziell vom GLOBALG.A.P. Sekretariat anerkannt sind, stellen keinen gültigen Nachweis über die Erfüllung des Standards dar.	
FV-Smart 05	SPEZIFIKATIONEN, LIEFERANTEN UND	BESTANDSVERWALTUNG	
FV-Smart 05.01	Für Materialien und Dienstleistungen, die für die Lebensmittelsicherheit relevant sind, sind Spezifikationen vorhanden.	Es müssen Spezifikationen vorhanden sein, die die Umsetzung des Standards sowie die Erfüllung der Kundenanforderungen unterstützen. Die Spezifikationen müssen jährlich bzw. bei Änderungen überprüft werden, je nachdem, was zuerst eintritt. Zu diesen Änderungen können unter anderem folgende gehören: - Lieferantenspezifikationen für Verpackungen (sofern relevant) - Zulässige und akzeptable Lizenzen oder Qualifikationen für Dienstleister (z. B. Schädlingsbekämpfungsunternehmen, Laborleistungen) - Beschreibungen von Kundenanforderungen - Festgelegte Spezifikationen für Rohstoffe Es müssen zudem Beschreibungen dazu vorhanden sein, wie Alternativlieferanten in Notfällen oder bei Unterbrechungen der Lieferkette beurteilt werden.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 05.02	Es ist eine Bestandsliste für die Verwaltung des Bestands vor Ort vorhanden.	Eine Bestandsliste muss sicherstellen, dass Materialien und Produkte kein Risiko für die Lebensmittelsicherheit darstellen und dass solche mit einer begrenzten Haltbarkeit in der richtigen Reihenfolge verbraucht werden. Die Bestandslisten müssen gekaufte Materialien (z. B. Pflanzenschutzmittel (PSM), Ammoniumdünger) aufführen und Aktivitäten sowohl vor als auch nach der Ernte berücksichtigen (z. B. Chlortabletten). Zum Lagerbestand können Reinigungsmittel, Düngemittel und PSM zählen. Monatliche Aktualisierungen sind nicht erforderlich, jedoch muss nach jeder Anwendung bzw. Nutzung oder jedem Kauf innerhalb eines Monats eine Bestandsberechnung durchgeführt werden. In Monaten, in denen keine Lagerbewegungen stattfinden, muss die Bestandsliste nicht aktualisiert werden. Wenn die Produkte über eine zentrale Stelle vertrieben werden, dürfen die Aufzeichnungen über das Qualitätsmanagementsystem (QMS) aufbewahrt werden.	
FV-Smart 06	RÜCKVERFOLGBARKEIT		
FV-Smart 06.01	Alle registrierten Produkte sind rückver- folgbar zum und vom registrierten Betrieb, auf dem sie produziert und, sofern rele- vant, gehandhabt wurden.	Ein dokumentiertes Identifikations- und Rückverfolgbarkeitssystem muss die Rückverfolgung registrierter Produkte zum registrierten Betrieb bzw. Lieferanten oder zu den registrierten Betrieben bzw. Lieferanten der Produzentengruppe (Option 2) sowie eine Verfolgung zum nächsten Kunden ermöglichen (ein Schritt vorwärts und einer zurück). Die Ernteinformationen müssen die jeweilige Charge oder das jeweilige Flurstück mit den Produktionsaufzeichnungen oder den Betrieben bestimmter Produzenten verknüpfen. Auch die	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Produkthandhabung muss abgedeckt werden, sofern diese relevant ist.	
		Es müssen Aufzeichnungen über die jährliche Verifizierung des Rückverfolgbarkeitssystems vorhanden sein. Diese Verifizierung kann durch einen tatsächlichen Rückruf und eine Rücknahme oder als Teil eines Scheinrückrufs bzw. einer Testrücknahme erfolgen.	
FV-Smart 07	PARALLELEIGENTUM, RÜCKVERFOLG	BARKEIT UND TRENNUNG	
FV-Smart 07.01	Es ist ein wirksames System vorhanden, das alle Produkte, die aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen stammen, identifiziert und von den Produkten trennt, die aus nicht zertifizierten Prozessen stammen.	Es muss möglich sein, alle Produkte, die aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen stammen, zu identifizieren und von den Produkten zu trennen, die aus nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 07.02	Alle Endprodukte, die aus zertifizierten Produktionsprozessen stammen, werden mit der GLOBALG.A.P. Nummer (GGN) versehen, wenn sie für das Paralleleigentum registriert sind.	Wenn der Produzent für das Paralleleigentum registriert ist (d. h., wenn nebeneinander Produkte, die aus zertifizierten und nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen, Eigentum einer juristischen Person sind), dann müssen alle Produkte, die aus zertifizierten Produktionsprozessen stammen und in Verbraucherverpackungen verpackt sind (entweder auf dem Betrieb oder nach der Produkthandhabung) mit einer GGN gekennzeichnet werden. Dabei kann es sich um die GGN der Produzentengruppe (Option 2), die GGN des Mitglieds der Produzentengruppe, beide GGNs oder die GGN des Einzelproduzenten (Option 1) handeln. Die GGN darf nicht zur Kennzeichnung von Produkten	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		verwendet werden, die aus nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen.	
FV-Smart 07.03	Es ist ein finaler Verifizierungsschritt vorhanden, der den ordnungsgemäßen Versand der Produkte sicherstellt, die aus zertifizierten und nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen.	Die Prüfung muss dokumentiert werden, um nachzuweisen, dass die Produkte gemäß dem Zertifizierungsstatus ordnungsgemäß versandt werden.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 07.04	Von anderen Quellen gekaufte Produkte sind als solche identifiziert.	Es müssen Verfahren eingerichtet, dokumentiert und aufrechterhalten werden, die es ermöglichen, für alle registrierten Produkte die Mengen an Produkten zu ermitteln, die aus zertifizierten und, sofern vorhanden, nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen und von anderen Quellen (d. h. anderen Produzenten oder Händlern) gekauft wurden. Diese Verfahren müssen der Größe des Betriebs angemessen sein. Die Aufzeichnungen müssen Folgendes enthalten: - Produktbeschreibung - GLOBALG.A.P. Zertifizierungsstatus - Mengen gekaufter Produkte - Angaben zu Lieferanten - Kopie der GLOBALG.A.P. Zertifikate, sofern vorhanden - Daten/Codes zur Rückverfolgbarkeit der gekauften Produkte - Erhaltene Bestellungen und/oder Rechnungen - Liste zugelassener Lieferanten	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 08	MENGENBILANZ		
FV-Smart 08.01	Es sind für alle registrierten Produkte Ver- kaufsaufzeichnungen über alle verkauften Mengen vorhanden.	Für alle registrierten Produkte müssen Verkaufsdaten zu den Mengen an Produkten aufgezeichnet werden, die aus zertifizierten und, sofern vorhanden, nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen. Dabei müssen vor allem die Verkaufsmengen und die zur Verfügung gestellten Beschreibungen angegeben werden. Die Dokumente müssen belegen, dass die eingehenden und ausgehenden Mengen an Produkten, die aus zertifizierten und nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen, stets ausgeglichen sind.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 08.02	Es werden für alle Produkte die (produzierten, gelagerten und/oder gekauften) Mengen aufgezeichnet und zusammengefasst.	Es müssen die Mengen (einschließlich der Volumen- oder Gewichtsangaben) der eingehenden (einschließlich gekauften), ausgehenden (einschließlich Ausschuss, Abfälle, Faserstoffe usw.) und gelagerten Produkte aus zertifizierten als auch, sofern vorhanden, für Produkte aus nicht zertifizierten Produktionsprozessen aufgezeichnet und eine Zusammenfassung für alle registrierten Produkte geführt werden, um eine Verifizierung der Mengenbilanz zu ermöglichen, während gleichzeitig branchenübliche Gewinne und Verluste erfasst werden. Es muss festgelegt werden, wie oft die Mengenbilanzverifizierung durchzuführen ist. Die Häufigkeit muss der Größe des Betriebs angemessen sein. Sie muss jedoch mindestens einmal im Jahr für jedes Produkt durchgeführt werden. Die Dokumente, die als Nachweise der Mengenbilanz dienen, müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Wenn das Audit durch die Zertifizierungsstelle (CB) während der laufenden Erntesaison durchgeführt wird, dürfen Daten zur Mengenbilanz der Ernte des vorangegangenen Jahres überprüft werden. Diese müssen vor dem CB-Audit vorbereitet werden.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		"N/A" kann angegeben werden, wenn ein loses Produkt (z. B. Kartoffeln, die direkt vom Feld ohne Verpackung an einen Käufer verkauft werden) nach der Ernte direkt an den Käufer übergeben wird und/oder wenn ein Produkt direkt vom Feld in Behälter geerntet und an Kunden geliefert wird. Es muss begründet werden, warum die Mengenbilanz nicht anwendbar ist.	
FV-Smart 09	RÜCKRUF UND RÜCKNAHME		
FV-Smart 09.01	Es sind dokumentierte Verfahren für den Rückruf oder die Rücknahme von Produkten vom Markt vorhanden. Diese Rückrufund Rücknahmeverfahren werden jährlich getestet.	Der Produzent muss über ein dokumentiertes Verfahren verfügen, aus dem Folgendes hervorgeht: - Arten von Ereignissen, die zu einer Rücknahme oder einem Rückruf führen können - Verantwortliche Personen für Entscheidungen über einen möglichen Rückruf oder eine mögliche Rücknahme - Mechanismus zur Benachrichtigung des nächsten Schritts in der Lieferkette - Benachrichtigung zuständiger Behörden bei Bedarf - unternommene Schritte zur Kontaktaufnahme mit der Zertifizierungsstelle (CB), die dann wiederum das GLOBALG.A.P. Sekretariat kontaktieren darf - Methoden zum Bestandsabgleich Das Verfahren muss jährlich auf Wirksamkeit geprüft und die Ergebnisse des Scheinrückrufs müssen aufgezeichnet werden (z. B. Auswahl eines Flurstücks und Nachweis, dass diese wirksam bis zum Kunden verfolgt werden kann). Eine tatsächliche Kommunikation des Scheinrückrufs an die Kunden ist nicht erforderlich. Eine aktuelle Liste der Telefonnummern und E-Mail-Adressen reicht aus.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Falls im vorangegangenen Jahr tatsächlich ein Rückruf oder eine Rücknahme stattgefunden hat, dürfen diese Fälle dokumentiert sein, um die Erfüllung dieser Anforderung nachzuweisen.	
FV-Smart 10	BESCHWERDEN		
FV-Smart 10.01	Es ist ein Beschwerdeverfahren, das sich sowohl auf interne als auch auf externe Angelegenheiten bezieht, die vom Standard abgedeckt werden, vorhanden und wird umgesetzt.	Es muss ein dokumentiertes Beschwerdeverfahren vorhanden sein, das die Aufzeichnung und die Nachverfolgung aller eingegangenen Beschwerden ermöglicht, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die vom Standard abgedeckt werden, und das in Bezug auf solche Beschwerden getroffenen Maßnahmen aufzeichnet. Das Beschwerdeverfahren muss vorsehen, dass der Produzent das GLOBALG.A.P. Sekretariat durch die Zertifizierungsstelle (CB) darüber informieren muss, wenn er von einer zuständigen und/oder kommunalen Behörde darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass innerhalb des Zertifizierungsumfangs gegen ihn ermittelt wird und/oder eine Sanktion gegen ihn verhängt wurde. Bei Beschwerden, die den Standard betreffen (z. B. Lebensmittelsicherheit, Wohlergehen von Arbeitern, Umweltschutz) und den Ruf oder die Glaubwürdigkeit der Marke GLOBALG.A.P. gefährden können, muss der Zertifikatsinhaber die CB umgehend darüber in Kenntnis setzen. Für Produzentengruppen gilt, dass deren Mitglieder nicht über ein vollständiges Beschwerdeverfahren verfügen müssen. Ihr Beschwerdeverfahren muss lediglich die Teile abdecken, die für sie relevant sind.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Arbeitern muss es erlaubt sein, bei ihrem Arbeitgeber Beschwerden zu Themen einzureichen, die von diesem Standard abgedeckt werden. Der Zertifikatsinhaber muss diese Beschwerden dokumentieren und darauf reagieren.	
FV-Smart 10.02	Die Arbeiter werden über ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Standard informiert und es ist ein Beschwerdemechanismus vorhanden und umgesetzt, durch den die Arbeiter ihre Beschwerden auf vertrauliche Weise und ohne Angst vor negativen Konsequenzen melden können.	Die Arbeiter müssen über die allgemeinen vom Standard abgedeckten Themen, die Rechtsansprüche aus den geltenden Vorschriften und ihre Berechtigung, ihrem Arbeitgeber gegenüber Beschwerden zu äußern, informiert werden (in der unter den Arbeitern am stärksten verbreiteten Sprache). Der Produzent muss über einen Mechanismus zur Klärung von Streitfragen und Beschwerden verfügen, der der Betriebsgröße, der Art von Arbeitern und den Arbeitsbedingungen angemessen ist. Der Mechanismus muss vertraulich und einfach zu nutzen sein. Eine Beschreibung (wo und wie Beschwerden gemeldet werden und wie lange eine Klärung der Angelegenheit erwartungsgemäß dauert) muss den Arbeitern während ihrer gesamten Anwesenheit auf dem Betrieb zur Verfügung stehen. (Die Beschreibung kann in Form von Piktogrammen oder Schildern erfolgen, die den Mechanismus in der unter den Arbeitern am stärksten verbreiteten Sprache beschreiben.) Die Aufzeichnungen über die eingereichten Beschwerden müssen aufbewahrt und geprüft werden.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 11	NICHT KONFORME PRODUKTE		
FV-Smart 11.01	Es sind Verfahren für den Umgang und die Handhabung von nicht konformen Produkten vorhanden.	Es müssen dokumentierte Verfahren vorhanden sein, die die unbeabsichtigte Verwendung bzw. Auslieferung nicht konformer Produkte verhindern. Dazu muss auch ein Prozess für die Zurückhaltung und Freigabe solcher Produkte gehören. Produkte dürfen aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit, der Qualität, einer Rückstandshöchstmengenüberschreitung, einer Kreuzkontamination usw. als nicht konform eingestuft werden. Nicht konforme Produkte müssen bei der Produktion und der Handhabung als solche identifiziert werden. Nicht konforme Produkte müssen ausgesondert, angemessen gehandhabt und gegebenenfalls einem geeigneten Verwendungszweck zugeführt werden (z. B. Weiterverarbeitung, Tiernahrung). Falls Produkte nicht anderen Zwecken zugeführt werden, müssen sie ordnungsgemäß entsorgt werden. Produkte, die ein Risiko für die Lebensmittelsicherheit darstellen, dürfen nicht geerntet bzw. müssen aussortiert werden. Aussortierte Produkte und Abfallstoffe müssen in eindeutig gekennzeichneten Bereichen gelagert werden, um eine Produktkontamination zu vermeiden. Sofern sinnvoll, müssen Schilder zur Kennzeichnung von Abfallprodukten verwendet werden. Diese Bereiche müssen routinemäßig gemäß dem Reinigungsplan gereinigt und/oder desinfiziert werden.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 12	LABORTESTS		
FV-Smart 12.01	Labortests werden gemäß den Branchenanforderungen durchgeführt.	Es müssen dokumentierte Nachweise darüber vorhanden sein, dass die Labore, die mit der Analyse von Parametern beauftragt sind, die sich auf die Lebensmittelsicherheit auswirken, gemäß den Anforderungen der ISO/IEC 17025 arbeiten. In Ländern, Regionen oder Situationen, in denen kein Labor mit gültiger ISO-/IEC-Zertifizierung verfügbar ist, dürfen alternative nationale/regionale Laborverifizierungen vorgelegt werden. In Ländern und Regionen, in denen Labore gemäß ISO/IEC 17025 arbeiten, müssen diese Labore für die vom Standard vorgeschriebenen Analysen und die unterstützenden Risikobeurteilungen eingesetzt werden. Die Analyse muss Tests in Bezug auf Wasserqualität, Pflanzenschutzmittelreste, Umweltüberwachung sowie mikrobielle, chemische und physikalische Kontaminationen und alle weiteren relevanten Tests enthalten. Die Labore müssen ihre Teilnahme an Leistungstests oder relevante Zertifizierungen nachweisen (z. B. von FAPAS®, einem Anbieter von Leistungstestprogrammen).	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 13	AUSRÜSTUNG UND GERÄTE	1	
FV-Smart 13.01	Ausrüstung, Werkzeuge und Geräte sind zweckmäßig und werden instand gehalten.	Ausrüstung, Werkzeuge und Geräte, die in Kontakt mit Produkten kommen, müssen aus einem für den Kontakt mit Produkten sicheren Material gefertigt und von ihrer Beschaffenheit her leicht zu reinigen, zu desinfizieren und instand zu halten sein, um eine Kontamination zu vermeiden.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Ausrüstung, Werkzeuge und Geräte müssen instand gehalten, routinemäßig verifiziert und, sofern relevant, mindestens einmal jährlich geeicht werden. Dies gilt auch für solche Ausrüstung, Werkzeuge und Geräte, die nicht in direkten Kontakt mit Produkten kommen (z. B. Waagen, Ausbringungsgeräte für Pflanzenschutzmittel (PSM) oder Düngemittel, Thermometer, pH-Wert-Messgeräte). Die Wartung, Eichung (sofern relevant) und Reparaturen der Ausrüstung müssen dokumentiert werden. Wartungsarbeiten dürfen keine Risiken für die Lebensmittelsicherheit, die Umwelt oder die Arbeiter darstellen. PSM-Spritzen: Die Eichung von Geräten für die PSM-Anwendung (automatische und nicht automatische) muss innerhalb der letzten 12 Monate für eine ordnungsgemäße Funktion verifiziert worden sein. Zur Verifizierung der Eichung muss diese entweder im Rahmen eines zertifizierten Programms (falls vorhanden) oder von einer Person durchgeführt worden sein, die ihre Kompetenz nachweisen kann. Bewässerungs-/Fertigationssysteme: Es müssen für jegliche Methoden der Bewässerung/Fertigation sowie die verwendeten Gerätschaften und Techniken mindestens jährliche Aufzeichnungen aufbewahrt werden.	



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 13.02	Die Ausrüstung wird so gelagert, dass eine Produktkontamination verhindert wird.	Ausrüstung (z. B. Ausbringungsgeräte für Pflanzenschutzmittel (PSM) oder Düngemittel, Ernteausrüstung, Verpackungsmaschinen) muss so gelagert werden, dass eine mögliche Kontamination von Produkten oder anderen Materialien, die in Kontakt mit dem essbaren Teil der geernteten Produkte kommen können, verhindert wird.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 13.03	Fahrzeuge und Ausrüstung, die für das Verladen, den Transport oder die Lagerung von geernteten Produkten verwendet werden, werden gereinigt, instand gehalten und sind für den jeweiligen Zweck geeignet.	Fahrzeuge und Ausrüstung, die für das Verladen, den Transport oder die Lagerung von geernteten Produkten verwendet werden, müssen gereinigt und instand gehalten werden und so gelagert werden, dass eine Produktkontamination verhindert wird (z. B. durch tierische Düngemittel, verschütteten Kraftstoff). Fahrzeuge und Ausrüstung müssen für den vorgesehenen Zweck geeignet sein.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 14	ERKLÄRUNG ZUR LEBENSMITTELSICH	ERHEIT	
FV-Smart 14.01	Der Produzent hat die Erklärung zur Lebensmittelsicherheit ausgefüllt und unterzeichnet.	Die Erklärung zur Lebensmittelsicherheit des Produzenten muss: - Eine für die Lebensmittelsicherheit förderliche Kultur unterstützen; dazu gehören die Kommunikation, Schulungen, Arbeiterfeedback und messbare Ziele in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit - Jährlich vom Produzenten bzw. von dem für die Lebensmittelsicherheit verantwortlichen Manager ausgefüllt und unterzeichnet werden - Personen benennen, deren Aktivitäten einen Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit haben - Als dokumentierter Nachweis darüber dienen, dass der Produzent kontinuierliche Verbesserungen vornimmt, eine für die	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Lebensmittelsicherheit förderliche Kultur pflegt, Ressourcen bereitstellt und die relevanten geltenden Vorschriften einhält - Die Checkliste für die Eigenbewertung bestätigen (für Einzelproduzenten (Option 1)) - Entweder von der zentralen Leitung oder auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) im Namen der Mitglieder der Produzentengruppe (Option 2) bzw. der Produzenten mit mehreren Standorten mit QMS (Option 1) ausgefüllt werden	
FV-Smart 15	PRODUKTSCHUTZ (FOOD DEFENSE)		
FV-Smart 15.01	Es ist ein Produktschutzsystem vorhanden, mit dem den Risiken im Zusammenhang mit böswilligen Attacken oder Kontamination begegnet wird.	Das System muss Folgendes enthalten: - Eine Risikobeurteilung zur Identifizierung potenzieller Gefährdungen der Produktsicherheit unter Berücksichtigung der Risiken durch vorsätzliche Kontaminations- oder Beschädigungsversuche - Verfahren zur Minderung der identifizierten Gefährdungen - Sensibilisierung der Arbeiter, Besucher und Subunternehmer für die Notwendigkeit, Produktschutzmaßnahmen zu unterstützen, mithilfe von Schulungen, Schildern, Piktogrammen usw.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 16	LEBENSMITTELBETRUG		
FV-Smart 16.01	Es ist ein System vorhanden, mit dem den Risiken im Zusammenhang mit Lebens- mittelbetrug begegnet wird.	Das System muss Folgendes enthalten: - Eine Risikobeurteilung zur Identifizierung von Möglichkeiten, wie ein Produzent unbeabsichtigt gefälschte Produkte oder Materialien kaufen könnte und wie das Endprodukt oder die Verpackungen eines Produzenten missbräuchlich verwendet werden könnte - Verfahren zur Minderung der identifizierten Schwachstellen. Der Produzent muss nachweisen, dass das Risiko eines	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Betrugs durch die Beschaffung von authentischen Pflanzenschutzmitteln, Vermehrungsmaterial und Verpackungen gemindert wird Sofern relevant, eine Beschreibung darüber, wie die Kennzeichnung und Verpackung so gestaltet wird, dass Diebstahl und Missbrauch vorgebeugt wird. Es müssen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Wahrscheinlichkeit von Betrugsfällen zu verringern und um die Reaktion auf Betrugsfälle festzulegen, dokumentiert werden.	
FV-Smart 17	VERWENDUNG DES LOGOS		
FV-Smart 17.01	Das Wort GLOBALG.A.P., die GLO-BALG.A.P. Handelsmarke und der GLO-BALG.A.P. QR-Code oder das GLO-BALG.A.P. Logo sowie die GLO-BALG.A.P. Nummer (GGN) werden gemäß dem Dokument "Verwendung der GLOBALG.A.P. Handelsmarken: Bestimmungen und Richtlinien" verwendet.	Der Produzent muss das Wort GLOBALG.A.P., die GLOBALG.A.P. Handelsmarke und den GLOBALG.A.P. QR-Code oder das GLOBALG.A.P. Logo sowie die GGN, die Global Location Number (GLN) oder die Unter-GLN gemäß dem Dokument "Verwendung der GLOBALG.A.P. Handelsmarken: Bestimmungen und Richtlinien" verwenden. Das Wort GLOBALG.A.P., die GLOBALG.A.P. Handelsmarke oder das GLOBALG.A.P. Logo dürfen niemals auf dem Endprodukt, auf der Verbraucherpackung oder am Ort des Verkaufs erscheinen. Sie können jedoch vom Zertifikatsinhaber in der gesamten B2B-Kommunikation verwendet werden. Das Wort GLOBALG.A.P., die GLOBALG.A.P. Handelsmarke und das GLOBALG.A.P. Logo können während des Erstaudits (erstes Audit überhaupt) durch die Zertifizierungsstelle (CB) nicht verwendet werden, da der Produzent noch über keine Zertifizierung verfügt und er vor der ersten positiven Zertifizierungsentscheidung nicht auf den GLOBALG.A.P. Zertifizierungsstatus verweisen kann.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 18	GLOBALG.A.P. STATUS		
FV-Smart 18.01	Die Transaktionsdokumentation enthält einen Verweis auf den GLOBALG.A.P. Status und die GLOBALG.A.P. Nummer (GGN).	Lieferscheine, Vertriebsrechnungen und gegebenenfalls weitere Belege für den Verkauf von Materialien und Produkten, die aus zertifizierten Produktionsprozessen stammen, müssen die GGN des Zertifikatsinhabers sowie einen Verweis auf den GLO-BALG.A.P. Zertifizierungsstatus enthalten. Für die interne Dokumentation ist das nicht verpflichtend. Wenn der Produzent eine Global Location Number (GLN) besitzt, muss diese die GGN ersetzen, die vom GLOBALG.A.P. Sekretariat bei der Registrierung vergeben wird. Es reicht eine positive Kennzeichnung des Zertifizierungsstatus auf der Transaktionsdokumentation (z. B. "GLOBALG.A.P. zertifizierte(r/s) [Produktname]"). Produkte, die aus nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen, müssen nicht als "nicht zertifiziert" gekennzeichnet werden. Unabhängig davon, ob das aus einem zertifizierten Produktionsprozess stammende Produkt als solches verkauft wurde oder nicht, ist die Angabe des Zertifizierungsstatus verpflichtend. Dies kann beim Erstaudit (ersten Audit überhaupt) durch die Zertifizierungsstelle (CB) nicht geprüft werden, da der Produzent noch nicht zertifiziert ist und er vor der ersten positiven Zertifizierungsentscheidung nicht auf den GLOBALG.A.P. Zertifizierungsstatus verweisen kann. "N/A" ist nur zulässig, wenn zwischen dem Zertifikatsinhaber und dem Direktkäufer eine aktuelle, dokumentierte, bilaterale Vereinbarung darüber besteht, dass alle Lieferungen nur Produkte enthalten, die aus zertifizierten Produktionsprozessen stammen.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 19	HYGIENE		
FV-Smart 19.01	Der Betrieb verfügt über eine dokumentierte Hygiene-Risikobeurteilung.	Eine dokumentierte Hygiene-Risikobeurteilung, die Produktion, Ernte und Handhabung (sofern relevant) abdeckt, muss Folgendes umfassen: - Physikalische, chemische und mikrobiologische Verunreinigungen, Austritt von Körperflüssigkeiten (z. B. Erbrochenes, Blut) sowie übertragbare menschliche Krankheiten, die im Zusammenhang mit den betreffenden Produkten und Prozessen auftreten können - Arbeiter, persönliche Gegenstände, Ausrüstung, Kleidung, Verpackungsmaterial, Transport, Fahrzeuge und Produktlagerung (einschließlich kurzfristiger Lagerung auf dem Betrieb) - Produktionsumgebung, einschließlich Konstruktion und Aufbau zur Verhinderung einer Kreuzkontamination und Förderung der Lebensmittelsicherheit	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 19.02	Es sind dokumentierte Hygieneverfahren vorhanden, die die Risiken für die Lebensmittelsicherheit minimieren.	Hygieneverfahren müssen an der Risikobeurteilung ausgerichtet sein und relevante Ernte- und Nachernteaktivitäten einschließen. Piktogramme bzw. Schilder in der unter den Arbeitern am stärksten verbreiteten Sprache müssen die erforderlichen Hygienemaßnahmen für Arbeiter, Besucher und Subunternehmer beschreiben. Wenn Schutzausrüstung und -kleidung (z. B. Kittel, Schürzen, Ärmelschoner, Handschuhe, Schuhe) erforderlich sind, müssen diese vom Arbeitgeber bereitgestellt, gereinigt, instand gehalten bzw. gepflegt und so aufbewahrt werden, dass die Risiken für die Lebensmittelsicherheit minimiert werden. Die Hände müssen gewaschen werden, wann immer sie eine Kontaminationsquelle darstellen können; das gilt auch vor Arbeitsbeginn und nach dem Toilettenbesuch.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Die Hygieneverfahren müssen die Kontamination von Produkten mit Körperflüssigkeiten, die Meldepflicht für kranke Personen (z. B. Erbrechen, Gelbsucht, Durchfall), die Beschränkung des Kontakts von kranken Personen mit Produkten und die Rückkehr an den Arbeitsplatz regeln. Hautverletzungen müssen abgedeckt und bei Bedarf müssen Handschuhe getragen werden. Es muss sichtbar nachgewiesen werden, dass nicht gegen die Hygieneverfahren verstoßen wird.	
FV-Smart 19.03	Alle Personen, die auf dem Betrieb arbeiten, sind im Bereich Hygiene geschult worden.	Für die Hygiene-Grundlagenschulung gilt Folgendes: - Alle Arbeiter einschließlich der Eigentümer und Führungskräfte, die auf dem Betrieb arbeiten, müssen jährlich daran teilnehmen. - Alle neuen Arbeiter müssen daran teilnehmen. - Alle erforderlichen Anweisungen müssen abgedeckt werden. - Die Inhalte müssen so vermittelt werden – entweder schriftlich oder mündlich –, dass ein Verstehen sichergestellt ist (rein mündliche Vermittlung und Piktogramme ohne schriftliche Erläuterung dort zulässig, wo sinnvoll). - Sofern relevant, müssen spezielle Schulungsinhalte zu Hygieneverfahren für Ernte- und Produkthandhabungsaktivitäten enthalten sein.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 19.04	Rauchen, Essen, Kauen und Trinken sind auf ausgewiesene Bereiche beschränkt.	Um eine Produktkontamination zu verhindern, müssen das Rauchen, Essen, Kauen und Trinken auf ausgewiesene Bereiche beschränkt und in Produkthandhabungs- und Lagerbereichen verboten werden, es sei denn, die Hygiene-Risikobeurteilung gibt Anderweitiges vor. Das Trinken von Wasser ist davon ausgenommen.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 19.05	Für Arbeiter, Besucher und Subunternehmer werden in der Nähe ihrer Arbeitsplätze saubere Toiletten bereitgestellt.	Für Toiletten, die für Produktions- und Handhabungsaktivitäten bereitgestellt werden (einschließlich stationärer und mobiler Toiletten), muss Folgendes erfüllt sein: - Konstruktion und Ort minimieren das potenzielle Risiko einer Produktkontamination Das Herstellungsmaterial ist einfach zu reinigen und instand zu halten. (Das gilt auch für Grubenlatrinen.) - Der direkte Zugang für Servicearbeiten ist möglich Sie befinden sich in angemessener Nähe zum Arbeitsplatz, d. h., sie sind fußläufig oder mittels eines direkt verfügbaren Transportmittels zu erreichen. Wenn die Produktion und/oder die Handhabung innerhalb einer Anlage stattfinden, dürfen die Toilettentüren nicht direkt in den Produktions- und/oder Produkthandhabungsbereich öffnen, es sei denn, es sind selbstschließende Türen. Die Toiletten müssen in angemessener Weise gereinigt, instand gehalten und ausgestattet sein. Wo dies erforderlich ist, müssen die sanitären Anlagen auch Besuchern zugänglich sein.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 19.06	Handwascheinrichtungen stehen für alle Arbeiter, Besucher und Subunternehmer zur Verfügung, die direkt mit Produkten in Berührung kommen.	Handwascheinrichtungen müssen zugänglich sein und in sauberem und hygienischem Zustand gehalten werden, damit die Arbeiter ihre Hände jederzeit waschen können, wenn ihre Hände eine Kontaminationsquelle darstellen könnten. Die Einrichtungen müssen sich in so geringer Entfernung wie möglich zu den Toiletten befinden, ohne dass das Risiko einer Kreuzkontamination entsteht. Alle Handwascheinrichtungen müssen mit nicht parfümierter Handseife und einem Mittel zum Händetrocknen ausgestattet sein. Es müssen möglichst Einweghandtücher verwendet	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		werden. Durch die Handtücher darf kein Risiko einer Kreuzkontamination entstehen. (Warmluft-)Händetrockner sind zulässig. Das zum Händewaschen verwendete Wasser muss analysiert werden und die mit der Wasserqualität verbundenen Risiken müssen bewertet werden. Das verwendete Wasser muss zu jedem Zeitpunkt die mikrobiellen Anforderungen für Trinkwasser erfüllen. Wenn das Handwaschwasser nicht die mikrobiellen Anforderungen für Trinkwasser erfüllt, muss nach dem Händewaschen ein Desinfektionsmittel (z. B. ein Gel auf Alkoholbasis) verwendet werden. Es ist nicht zulässig, zum Säubern der Hände vor dem Kontakt mit Produkten ausschließlich ein Händedesinfektionsmittel zu verwenden.	
FV-Smart 19.07	Tieraktivitäten, die zu einer Produktkontamination führen können, werden durch geeignete Maßnahmen verhindert.	Es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Produktkontamination durch Tiere auf der Produktionsfläche zu verringern. Sind Nachweise über Tieraktivitäten vorhanden, die zu einer Produktkontamination führen können, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Mit "geeigneten Maßnahmen" ist nicht gemeint, dass alle Wildtiere zwangsläufig getötet oder alle Tiere auf vernichtende Weise von der Produktionsfläche ferngehalten werden müssen.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 19.08	Die für die Produktion und die Ernte verwendeten Behälter werden gereinigt und instand gehalten und sind für ihren jeweiligen Zweck geeignet.	Produktions- und Erntebehälter müssen aus Materialien hergestellt sein, die kein Risiko für die Lebensmittelsicherheit darstellen, und durch ihre Bauart die Reinigung und Wartung erleichtern. Wiederverwendbare Behälter müssen vor der Verwendung sauber sein. Es muss ein dokumentierter Reinigungsplan	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		vorhanden sein, in dem das Reinigungsintervall enthalten ist und der im Einklang mit der Hygiene-Risikobeurteilung ist. Das Reinigungsverfahren muss auch die Desinfektion umfassen, wenn dies gemäß Hygiene-Risikobeurteilung erforderlich ist. Erntebehälter müssen ausschließlich für Produkte verwendet werden (nicht beispielsweise für die Lagerung von Chemikalien, Schmiermitteln, Öl, Abfall oder Werkzeugen).	
FV-Smart 20	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND WOHL	BEFINDEN VON ARBEITERN	
FV-Smart 20.01	Risikobeurteilung und Schulungen		
FV-Smart 20.01.01	Es liegt eine dokumentierte Risikobeurteilung für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern vor.	Die dokumentierte Risikobeurteilung muss die Gegebenheiten auf dem Betrieb widerspiegeln, einschließlich Arbeiterräumlichkeiten und jegliche Arbeiterunterkünfte auf dem Betrieb. Die Risikobeurteilung muss jährlich bzw. bei jeglichen Änderungen, die sich auf die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern auswirken, überprüft und aktualisiert werden. Dies gilt z. B. in folgenden Fällen: neue Maschinen, neue Pflanzenschutzmittel (PSM), veränderte Anbaupraktiken, neue Gesundheitsrisiken. Vorfälle und Unfälle müssen aufgezeichnet werden. Beispiele für Gefährdungen sind unter anderem: bewegliche Maschinenteile, Elektrizität, Fahrzeugverkehr, entzündliche Stoffe, Düngemittel, Exposition gegenüber chemischen Stoffen, starke Lärmbelastung, Staub, Vibrationen, extreme Temperaturen, Leitern, Kraftstofflager usw.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 20.01.02	Der Betrieb verfügt über Gesundheits- und Sicherheitsverfahren.	Die Gesundheits- und Sicherheitsverfahren müssen die in der Risikobeurteilung identifizierten Punkte aufgreifen und für die betrieblichen Tätigkeiten geeignet sein. Die Verfahren müssen jährlich überprüft und jeweils aktualisiert werden, sobald sich die Risikobeurteilung ändert. Die betriebliche Infrastruktur, Betriebsgebäude, Arbeiterunterkünfte auf dem Betrieb und die Ausrüstung müssen so konstruiert sein und instand gehalten werden, dass Gesundheits- und Sicherheitsgefährdungen für die Arbeiter minimiert werden. Unfall- und Notfallverfahren müssen sich auf Arbeitsbereiche, Arbeiterräumlichkeiten und Arbeiterunterkünfte auf dem Betrieb beziehen. Sie müssen Katastrophenpläne umfassen, d. h. beschreiben, wie Arbeiter sich aus unsicheren Bedingungen herausbegeben können. Wo gemäß Risikobeurteilung erforderlich, muss Notfallausrüstung zugänglich sein und instand gehalten werden. Auf Arbeiter mit erhöhtem Risiko muss besonderes Augenmerk gerichtet werden. Bei Unfällen muss die Ursache untersucht werden. Geeignete Vorbeugemaßnahmen müssen in eine überarbeitete Fassung der Gesundheits- und Sicherheitsverfahren aufgenommen werden.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 20.01.03	Die gesamte Belegschaft wurde gemäß der Risikobeurteilung in den Themen Gesundheit und Sicherheit geschult.	Für die Grundlagenschulung zur Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern gilt Folgendes: - Die gesamte Belegschaft einschließlich der Eigentümer und Führungskräfte müssen jährlich daran teilnehmen. - Neu eingestelltes Personal und bestehendes Personal, das mit neuen Aufgaben betraut wird, die zusätzliche Kenntnisse erfordern, müssen daran teilnehmen. - Alle erforderlichen Anweisungen müssen abgedeckt werden.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		 Die Inhalte müssen so vermittelt werden – entweder schriftlich oder mündlich –, dass ein Verstehen sichergestellt ist (rein mündliche Vermittlung und Piktogramme ohne schriftliche Erläuterung nur dort zulässig, wo sinnvoll). Schulungen müssen Sicherheitsverfahren für die Ausrüstung, Produkte oder neue Tätigkeiten umfassen. Schulungen müssen folgende Themen enthalten: Verhalten bei Unfällen, Naturkatastrophen und Gesundheit von Arbeitern (einschließlich Krankheiten), Exposition gegenüber Chemikalien, Notfallverfahren, Brandschutz sowie Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz. 	
FV-Smart 20.02	Gefährdungen und Erste Hilfe		
FV-Smart 20.02.01	Unfall- und Notfallverfahren sind ausgehängt und werden kommuniziert.	Anweisungen, die auf den Unfall- und Notfallverfahren beruhen, müssen gut sichtbar an für Arbeiter, Besucher und Subunternehmer zugänglichen und sichtbaren Orten ausgehängt sein. Die Anweisungen müssen in der bzw. den unter den Arbeitern am stärksten verbreiteten Sprache bzw. Sprachen und/oder als Piktogramme vorhanden sein. Die Verfahren müssen Folgendes umfassen bzw. angeben: - Adresse des Betriebs, Position auf einer Landkarte oder andere Standortinformationen (z. B. GPS-Koordinaten) - Ansprechperson(en) - Aktuelle Liste mit relevanten Telefonnummern (d. h. Polizei, Rettungsdienst, Krankenhaus, Feuerwehr, am Standort vorhandene oder mit Beförderungsmitteln erreichbare medizinische Notversorgung sowie Strom-, Wasser- und Gasversorger) - Notfallevakuierungsverfahren, sofern relevant Dauerhafte und gut lesbare Schilder müssen auf potenzielle Gefährdungen hinweisen. Notausgang- und Fluchtwegschilder	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		müssen darauf hinweisen, dass diese offen, zugänglich und frei von Hindernissen gehalten werden müssen. Dies umfasst, sofern relevant, Abfallgruben, entflammbare Anlagen (z. B. Kraftstofftanks, Propan-/Erdgastanks), Lager für Pflanzenschutzmittel (PSM), Gewässer und jegliche weitere identifizierte physische Gefährdungsquellen. Warnschilder müssen in der bzw. den unter den Arbeitern am stärksten verbreiteten Sprache bzw. Sprachen und/oder als Piktogramme vorhanden sein. Beispiele für weitere mögliche Informationen: - Standort der nächstgelegenen Kommunikationseinrichtung (Telefon, Funkgeräte) - Anleitung, wie und wo die nächstgelegenen Sanitätsdienste, Krankenhäuser und andere Notfalldienste kontaktiert werden können - Standort von Feuerlöschern und Zugang zur nächstgelegenen Wasserentnahmestelle - Standort von großen Chemikalien-, Kraftstoff- und Düngemittellagern - Standorte von Notausgängen und Benutzung von Fluchttreppen - Notausschalter für Strom-, Gas- und Wasserversorgung - Anleitung zum Verfassen von Berichten über Unfälle und gefährliche Vorfälle (Standort, Beschreibung des Vorfalls, Anzahl der Verletzten, Arten von Verletzungen)	



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 20.02.02	Sicherheitshinweise für Substanzen, die die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern gefährden können, sind vorhanden und unmittelbar zugänglich.	Für jede gefährliche Substanz müssen Informationen zur sicheren Handhabung zugänglich sein (z.B. Internetadressen, Telefonnummern, Sicherheitsdatenblätter).	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 20.02.03	An allen dauerhaften Standorten und Feldern sind Erste-Hilfe-Kästen in der Nähe der durchgeführten Arbeiten zugänglich.	Vollständige und einsatzfähige Erste-Hilfe-Kästen (d. h. gemäß den geltenden Vorschriften und den durchgeführten Tätigkeiten angemessen) müssen an allen dauerhaften Standorten vorhanden und zugänglich sein und in ausgewählten Transportmitteln (Traktor, PKW usw.) vorhanden sein, wo dies gemäß Risikobeurteilung erforderlich ist.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 20.02.04	Es ist stets mindestens eine in Erster Hilfe geschulte Person anwesend, wenn auf dem Betrieb landwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt werden.	Es muss stets mindestens eine (innerhalb der letzten fünf Jahre) in Erster Hilfe geschulte Person anwesend sein, wenn Tätigkeiten im Zusammenhang mit Produktion und Produkthandhabung ausgeführt werden, einschließlich solcher, die in den relevanten Grundsätzen und Kriterien des Standards aufgeführt sind. Als Richtwert: eine geschulte Person je 50 Arbeiter.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 20.03	Persönliche Schutzausrüstung		
FV-Smart 20.03.01	Arbeiter, Besucher und Subunternehmer sind mit geeigneter persönlicher Schutz-ausrüstung (PSA) ausgestattet.	Die PSA muss gesetzliche Vorschriften, Anweisungen auf dem Etikett und/oder Auflagen von zuständigen Behörden erfüllen. Die PSA muss vorhanden sein, ordnungsgemäß benutzt werden und in gutem Erhaltungszustand sein. Das Befolgen von Anweisungen auf dem Etikett und das Erfüllen von Anforderungen der Risikobeurteilung für Tätigkeiten auf dem Betrieb darf das Benutzen folgender Ausrüstung erfordern: geeignetes Schuhwerk, wasserdichte Kleidung, Schutzanzüge, Gummihandschuhe, Schutzmasken, Atemschutzausrüstungen (einschließlich Austauschfilter), Gehör- und Augenschutz usw.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Falls erforderlich, muss Arbeitern, Subunternehmern (Bereitstellung durch den Subunternehmerbetrieb ist zulässig) und Besuchern eine PSA zur Verfügung gestellt werden.	
FV-Smart 20.03.02	Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird im sauberen Zustand gehalten und so gelagert, dass kein Kontaminationsrisiko für persönliche Sachen besteht.	Die PSA muss entsprechend ihrem Verwendungszweck und ihrem Kontaminationsrisiko sauber gehalten werden. Die Schutzkleidung muss getrennt von persönlichen Sachen gewaschen werden. Verschmutzte und/oder beschädigte PSA muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Die PSA muss so gelagert werden, dass eine Kreuzkontamination mit Chemikalien verhindert wird.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 20.03.03	Es sind Nachweise darüber vorhanden, dass die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung (PSA) von den Arbeitern benutzt wird.	Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass die zur Verfügung gestellte PSA benutzt wird. Falls Einweg-PSA benutzt wird, muss diese in ausreichenden Mengen für die Arbeiter vorrätig sein. Alternativ müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, die belegen, dass neue PSA umgehend nachgekauft und Bestände wieder aufgefüllt werden.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 20.03.04	Angemessene Umkleideräume sind vorhanden, sofern erforderlich.	Die Umkleideräume müssen (im Einklang mit den Gegebenheiten vor Ort) bei Bedarf zum Wechseln von (schützender Ober-)Kleidung benutzt werden. Falls die persönliche Schutzausrüstung (PSA) über der persönlichen Kleidung getragen wird, sind gegebenenfalls keine Umkleideräume erforderlich.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 20.04	Wohlbefinden von Arbeitern		
FV-Smart 20.04.01	Es findet ein Austausch zwischen der Betriebsleitung und den Arbeitern über Themen zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern statt.	Es muss ein Austausch zwischen der Betriebsleitung und den Arbeitern über Themen zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden offen stattfinden können (d. h. ohne Angst vor Einschüchterung oder negativen Konsequenzen). Der Austausch darf in Form von angesetzten Besprechungen, Mitarbeiter-Hotlines, Briefkästen für anonyme Mitteilungen, täglichen Besprechungen zu Beginn der Arbeit oder in persönlichen Mitarbeitergesprächen erfolgen. In sehr kleinen Betrieben kann die Kommunikation zwischen einer Familie oder einer begrenzten Anzahl von Arbeitnehmern ständig stattfinden.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 20.04.02	Arbeiter haben Zugang zu sauberem Trinkwasser, Plätzen zum Aufbewahren von Lebensmitteln sowie Ess- und Ruhe- bereichen.	Falls die Arbeiter auf dem Betrieb essen, muss ihnen ein sauberer Platz zum Aufbewahren von Lebensmitteln und ein sauberer Essbereich zur Verfügung gestellt werden. Trinkwasser muss den Arbeitern stets kostenlos zur Verfügung stehen. Der Zugang der Arbeiter zu Trinkwasser darf nicht eingeschränkt sein. Es müssen ausgewiesene Ruhe- und Pausenbereiche vorhanden sein.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 20.04.03	Die Unterkünfte auf dem Betrieb entsprechen den lokalen Vorschriften, sind bewohnbar und verfügen über eine Grundausstattung.	Die Arbeiterunterkünfte auf dem Betrieb müssen bewohnbar sein. Sie müssen über ein solides Dach, Fenster und Türen, hygienische und sichere Bereiche zur Lebensmittelzubereitung sowie über eine Grundausstattung mit Trinkwasseranschluss, Toiletten und Abwasseranlage verfügen. Falls keine Abwasseranlage vorhanden ist, genügen auch Klärgruben, sofern sie den geltenden Vorschriften entsprechen.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 20.04.04	Die Transportmöglichkeiten für Arbeiter sind sicher.	Die Transportmöglichkeiten müssen für die Arbeiter sicher sein und den geltenden Sicherheitsanforderungen und -vorschriften entsprechen.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 21	STANDORTMANAGEMENT		
FV-Smart 21.01	Es wird eine dokumentierte Risikobeurteilung für alle registrierten Standorte durchgeführt.	Die Risikobeurteilung muss: - Für alle Produktionsstandorte einschließlich Gebäuden vorhanden sein - Mindestens jährlich oder bei Änderungen (wenn neue Risiken auftreten, neue Standorte die Produktion aufnehmen oder neue Kulturen produziert werden) überprüft werden Sie muss Folgendes berücksichtigen: - Biologische, physikalische und chemische Gefährdungen (einschließlich Allergenen) - Risiko einer mikrobiellen Kreuzkontamination, die von benachbarten oder angrenzenden Standorten ausgeht - Standorthistorie (Minimum: ein Jahr; Empfehlung: fünf Jahre) - Auswirkung vorgeschlagener Aktivitäten auf benachbarte Kulturen	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 21.02	Es wurde ein Managementplan entwickelt und umgesetzt, der Strategien zur Minimierung von Risiken festlegt, die bei der Risikobeurteilung der betrieblichen Eignung identifiziert wurden. Dieser Plan wird regelmäßig überprüft.	Der Managementplan muss: - Zusammen mit der Risikobeurteilung überprüft werden (jährlich oder bei Änderungen) und alle bei der Risikobeurteilung identifizierten Risiken berücksichtigen - Die für die identifizierten Risiken umgesetzten Kontrollmaßnahmen beschreiben - Für den Betrieb geeignet sein	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		 Die Konstruktion der Anlagen, die Reinigungsaktivitäten, die Schädlingsbekämpfung und andere Maßnahmen zur Minimierung von Risiken für die Lebensmittelsicherheit unterstützen Sicherstellen, dass der Betriebsaufbau und die Betriebsabläufe für den beabsichtigten Zweck geeignet sind, anwendbare Strukturen berücksichtigen und darauf ausgelegt sind, Risiken für die Lebensmittelsicherheit zu minimieren Wirksam und sichtbar umgesetzt sein 	
FV-Smart 21.03	Der Produzent verfügt über ein System zur Identifizierung der für die Produktion genutzten Standorte und Anlagen.	Der Produzent muss über ein System verfügen zur Identifizierung von: - Allen Feldern, Obstanlagen, Weinbergen, Gewächshäusern und allen sonstigen Produktionsflächen - Allen Wasserquellen, Lager- und Handhabungsanlagen, Lagern von Agrochemikalien, Höfen und alles, von dem ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern oder die Lebensmittelsicherheit oder die Umwelt ausgehen könnte Die Identifikation darf auf einer Karte oder durch die Verwendung von Schildern an den einzelnen Standorten erfolgen.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 21.04	Der Standort wird sauber und in einem ordentlichen Zustand gehalten.	Der Standort muss in einem solchen Zustand gehalten werden, dass eine Produktkontamination verhindert wird. Es darf kein Abfall oder Müll in der unmittelbaren Nähe der Produktionsstandorte oder Lagergebäude vorhanden sein. Beiläufig und in geringfügiger Menge anfallender Müll und Abfall in den gekennzeichneten Bereichen ist ebenso akzeptabel wie der Abfall, der bei der täglichen Arbeit anfällt. Der gesamte sonstige Abfall einschließlich ausgelaufenen Kraftstoffs muss beseitigt werden.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 21.05	Der Produzent betrachtet den Betrieb als landwirtschaftliches Ökosystem, das mit seiner landschaftlichen Umgebung in Beziehung steht (ungeachtet dessen, dass sein rechtlicher Handlungsbereich auf den Betrieb beschränkt ist).	Es sollten Nachweise über z. B. Folgendes vorhanden sein: - Bezogen auf das Wassermanagement weiß der Produzent, woher das Wasser für seinen Betrieb kommt und wohin das Wasser, das den Betrieb verlässt, fließt Bezogen auf das Biodiversitätsmanagement weiß der Produzent, wie sein Betrieb zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität durch die Schaffung von Biotopkorridoren (z. B. durch Baumpflanzungen), die die Lebensräume auf dem Betrieb mit der Landschaft außerhalb des Betriebs verbinden, beitragen kann Dem Produzenten sind Projekte, gemeinschaftliche Bemühungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Produzenten oder Stakeholdern in branchen- oder kulturspezifischen Initiativen usw. bekannt oder er beteiligt sich daran	Empfehlung
FV-Smart 21.06	Wenn auf dem Betrieb Allergene gehandhabt oder gelagert werden, liegt ein dokumentierter Allergenmanagementplan vor.	Im Rahmen des Allergenmanagementprogramms müssen die am Standort verwendeten, gelagerten bzw. von Arbeitern gehandhabten Allergene gemäß den geltenden Vorschriften aufgelistet werden. Sofern relevant, müssen Verfahren angewendet werden, um Allergene während der Lagerung, Handhabung, Verladung und dem Versand zu identifizieren und zu trennen; diese Verfahren müssen auf der vom Betrieb durchgeführten Risikobeurteilung basieren. Alle Produkte, die wissentlich oder möglicherweise allergene Materialien enthalten, müssen gemäß den Vorschriften für Allergenkennzeichnung im Herstellungsland und im Bestimmungsland gekennzeichnet werden.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 22	BIODIVERSITÄT UND LEBENSRÄUME		
FV-Smart 22.01	Biodiversitäts- und Lebensraummanage	ement	
FV-Smart 22.01.01	Es findet ein Biodiversitätsmanagement statt, das den Schutz und die Förderung der Biodiversität ermöglicht.	Es muss ein dokumentierter Biodiversitätsplan für den Betrieb vorhanden sein. Dabei kann es sich um eine Vorlage handeln, die an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst wurde. Dieser Biodiversitätsplan muss: - Die lokalen Gesetze berücksichtigen und die Inhalte an die tatsächlichen betrieblichen Gegebenheiten (z. B. Freiland, Gewächshaus, vertikale Landwirtschaft) anpassen - Mindestens die folgenden Abschnitte umfassen: Ausgangslage: Wie ist es derzeit um die Biodiversität bestellt? Maßnahmen: Wie lässt sich die Biodiversität auf Grundlage der Ausgangslage schützen und fördern? Monitoring: Zusammenfassung der Ergebnisse der Maßnahmenumsetzung Anpassung: Wie lassen sich die Maßnahmen auf Grundlage der Monitoring-Ergebnissen schärfen? - Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der rechtliche Handlungsbereich des Produzenten auf den Betrieb beschränkt ist, auch die Landschaft außerhalb des Betriebs miteinbeziehen und die Umsetzung von Maßnahmen mit anderen Stakeholdern fördern, z. B. durch informelle Zusammenarbeit, formelle Projekte, Branchen- und Netzwerkinitiativen usw. Im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität stellt die Leitlinie ein Referenzwerk dar. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 22.01.02	Die Biodiversität wird geschützt.	Der Biodiversitätsplan muss zum Schutz der Biodiversität umgesetzt werden, z. B. durch eine oder mehrere der folgenden oder ähnliche Praktiken: - Integrierter Pflanzenschutz (IPS) - Umsetzen von Maßnahmen, mit denen potenzielle negative Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Biodiversität, insbesondere nachts, verringert werden (z. B. Abschirmungen oder gefärbtes/farbig gestaltetes Glas, damit Zugvögel oder andere nachtaktive Arten nicht beeinträchtigt werden) - Ermöglichen von saisonalem Brachliegen - Schaffen von Unterschlupfmöglichkeiten für nützliche Raubtiere - Unbenutztlassen von Bereichen für Lebensräume nahe Feldern und Gewächshäusern - Einrichten von Pufferzonen entlang aquatischer Ökosysteme und zwischen Produktionsflächen oder Umsetzen anderer Wassermanagementpraktiken - Fördern der Bodengesundheit und der Biodiversität des Bodens durch Fruchtfolgen, reduzierte oder pfluglose Bodenbearbeitung, Erosionsschutz und/oder andere Bodenbewirtschaftungspraktiken - Optimieren und, sofern möglich, Reduzieren der Verwendung von Agrochemikalien und Düngemitteln - Umsetzen von Artenschutzmaßnahmen Im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität stellt die Leitlinie ein Referenzwerk dar. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 22.01.03	Die Biodiversität wird gefördert.	Vorhandene Nachweise wie beispielsweise Karten, Luftaufnahmen, visuelle Nachweise auf dem Betrieb und durch von lokalen oder nationalen Behörden oder autorisierten Dienstleistern ausgestellte Dokumente sollten belegen, dass der Biodiversitätsplan umgesetzt wird, um die Biodiversität zu fördern, und zwar z. B. durch eine oder mehrere der folgenden Praktiken: 1) Wiederherstellen, Verbessern oder Vergrößern von Teilstücken jeder Größe von: a) Wäldern, Feuchtgebieten, Mangroven, Grasland, Torfgebieten usw. b) Bereichen mit gesetzlichem Schutz oder Bereichen, die auf andere Weise wirksam geschützt werden (z. B. Schutzgebiete mit einschlägigen Kategorien der International Union for Conservation of Nature (IUCN)) c) Gebieten mit hohem Schutzwert (High Conservation Value, HCV) 2) Vermeiden oder Eindämmen von invasiven gebietsfremden Arten 3) Andere durch den Produzenten und seine Partner durchgeführten Maßnahmen Im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität stellt die Leitlinie ein Referenzwerk dar. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Empfehlung



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 22.02	Ökologische Aufwertung unproduktiver	Flächen	
FV-Smart 22.02.01	Unproduktive Flächen werden als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) genutzt, um die Biodiversität zu schützen und zu fördern.	Vorhandene Nachweise sollten belegen, dass unproduktive Flächen (z. B. tief liegende Feuchtgebiete, Waldgebiete, Vorgewende oder Bereiche mit verarmten Böden) im Biodiversitätsplan berücksichtigt und zum Schutz bzw. zur Förderung der Biodiversität berücksichtigt werden. Hier können auch die in den drei vorangegangenen Grundsätzen und Kriterien zur Biodiversität verwendeten Nachweise akzeptiert werden, wenn sie auf unproduktive Flächen auf dem Betrieb zutreffen.	Empfehlung
FV-Smart 22.03	Keine Umwandlung von natürlichen Ökosystemen und Lebensräumen in landwirtschaftliche Nutzflä- chen		
FV-Smart 22.03.01	Auf dem Betrieb (innerhalb der Betriebsgrenzen) wurden seit 1. Januar 2014 keine Gebiete mit gesetzlich anerkanntem Schutzwert (oder auf andere Weise wirksam geschützte Räume) in landwirtschaftliche Nutzflächen oder andere Nutzungsweisen umgewandelt.	Vorhandene Nachweise wie beispielsweise Karten, Luftaufnahmen oder durch von lokalen oder nationalen Behörden oder autorisierten Dienstleistern ausgestellte Dokumente müssen belegen, dass seit dem 1. Januar 2014 keine Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen oder in andere Nutzungsweisen in den Teilen des Betriebs (innerhalb der Betriebsgrenzen) stattgefunden hat, die folgendes Merkmal erfüllen: - Bereiche, in denen ein gesetzlicher Schutz eine solche Umwandlung verhindert (z. B. Schutzgebiete, die durch nationale oder lokale Gesetze anerkannt sind, oder Bereiche mit einschlägigen Kategorien der International Union for Conservation of Nature (IUCN) oder Bereiche, die auf andere wirksame Weise geschützt sind)	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 22.03.02	Auf dem Betrieb (innerhalb der Betriebsgrenzen) ist für die zwischen 1. Januar 2008 und 1. Januar 2014 in landwirtschaftliche Nutzflächen oder andere Nutzungsweisen umgewandelten Gebiete mit gesetzlich anerkanntem Schutzwert (oder auf andere Weise wirksam geschützte Räume) die Wiederherstellung bereits abgeschlossen, wird durchgeführt oder ist verbindlich geplant.	Vorhandene Nachweise wie beispielsweise Karten, Luftaufnahmen oder durch von lokalen oder nationalen Behörden oder autorisierten Dienstleistern ausgestellte Dokumente müssen belegen, dass die Wiederherstellung aller entsprechenden Teile des Betriebs (innerhalb der Betriebsgrenzen), die das unten aufgeführte Merkmal aufweisen, abgeschlossen ist, durchgeführt wird oder verbindlich geplant ist, sofern die entsprechende Teile des Betriebs zwischen 1. Januar 2008 und 1. Januar 2014 in landwirtschaftliche Nutzflächen oder in andere Nutzungsweisen umgewandelt wurden: - Bereiche, in denen ein gesetzlicher Schutz eine solche Umwandlung verhindert (z. B. Schutzgebiete, die durch nationale oder lokale Gesetze anerkannt sind, oder Bereiche mit einschlägigen Kategorien der International Union for Conservation of Nature (IUCN) oder Bereiche, die auf andere wirksame Weise geschützt sind)	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 22.03.03	Das Biodiversitätsmanagement wird durch Kennzahlen gestützt.	Zulässige Kennzahlen ermöglichen mindestens die Berechnung von Folgendem: - Gesamtfläche (in ha oder m²) natürlicher oder halbnatürlicher Ökosysteme und Lebensräume, gesetzlich anerkannter Schutzgebiete oder auf andere Weise wirksam geschützter Gebiete (am 1. Januar des Jahres, in dem das Audit durch die Zertifizierungsstelle (CB) stattfindet) - Gesamtfläche (in ha oder m²), die zwischen 1. Januar 2008 und 1. Januar 2014 (1. Januar des Jahres, in dem das CB-Audit stattfindet) in eine landwirtschaftliche Fläche oder in eine andere Nutzungsweise umgewandelt wurde - Gesamtfläche (in ha oder m²), die bereits wiederhergestellt wurde (am 1. Januar des CB-Auditjahres)	Empfehlung



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		- Gesamtfläche (in ha oder m²), deren Wiederherstellung durchgeführt wird (am 1. Januar des CB-Auditjahres) - Gesamtfläche (in ha oder m²), für die eine Wiederherstellung verbindlich geplant ist (am 1. Januar des CB-Auditjahres) Sofern relevant, können auch weitere Aspekte/Kennzahlen zur Biodiversität berechnet werden.	
		Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig. Die kennzahlenbasierten Ergebnisse (Daten) auf Ebene der Produzentengruppe und des Betriebs sollten vorhanden sein, um die Erfüllung nachzuweisen.	
FV-Smart 23	ENERGIEEFFIZIENZ		
FV-Smart 23.01	Der Energieverbrauch auf dem Betrieb wird überwacht.	Es müssen Aufzeichnungen über den betrieblichen Energieverbrauch vorhanden sein (z. B. Rechnungen, aus denen der Energieverbrauch hervorgeht). Der Produzent (oder, sofern vorhanden, der Manager für das Qualitätsmanagementsystem (QMS)) muss wissen, wo und wie Energie auf dem Betrieb und durch betriebliche Praktiken verbraucht wird. Falls keine Energiezähler vorhanden sind (z. B. bei Kleinproduzenten), sind Schätzungen zulässig. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf QMS-Ebene zulässig.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 23.02	Es ist ein Plan zur Verbesserung der Energieeffizienz auf dem Betrieb vorhan- den, der auf den Überwachungsergebnis- sen basiert.	Es muss ein dokumentierter Plan vorhanden sein, der Möglich- keiten zur Verbesserung der Energieeffizienz auf dem Betrieb aufzeigt. Der Plan kann ein Mehrjahresplan sein, wenn die spezifischen Gegebenheiten des Produzenten dies erfordern.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 23.03	Der Plan zur Verbesserung der Energieeffizienz sieht vor, die Nutzung nicht erneuerbarer Energien so weit wie möglich zu minimieren.	Der Produzent muss vorsehen, die Nutzung nicht erneuerbarer Energien so weit wie möglich zu verringern und stattdessen er- neuerbare Energien zu verwenden.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 23.04	Das Energiemanagement wird durch Kennzahlen gestützt.	Zulässige Kennzahlen ermöglichen mindestens die Berechnung von Folgendem: - Gesamtenergieverbrauch auf dem Betrieb je Energiequelle/Monat - Anteil erneuerbarer gegenüber nicht erneuerbaren Energien bezogen auf die Energiequelle Zusätzlich kann z. B. Folgendes berechnet werden: - In den Betrieb importierte Energiemenge (z. B. aus dem Netz) - Menge der auf Produzentenebene produzierten Energie (z. B. durch Solaranlagen, mit Brennstoffen) - Menge der exportierten Energie (z. B. in das Netz) Die Kennzahlen sollten sich auf die Energiequellen, die verschiedenen Produktionsstandorte des Betriebs, die Hektar Anbaufläche, die Zeiteinheiten (z. B. Wachstumsperioden), die nicht erneuerbaren und die erneuerbaren Energiequellen, die Energiemengen pro Kilogramm Produkt und Hektar Produktionsfläche und/oder die o. g. Mengen pro Kilogramm Produkt beziehen. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig. Die kennzahlenbasierten Ergebnisse (Daten) auf Ebene der Produzentengruppe und des Betriebs sollten vorhanden sein, um die Erfüllung nachzuweisen.	Empfehlung



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 24	TREIBHAUSGASE UND KLIMAWANDEL		
FV-Smart 24.01	Der Betrieb trägt dazu bei, Treibhausgasemissionen zu verringern und Treibhausgase* aus der Atmosphäre zu entfernen. * Mit Treibhausgasen sind Kohlenstoffdioxid (CO ₂), Methan (CH ₄), Distickstoffmonoxid (N ₂ O) und fluorierte Gase gemeint. Aufgrund ihres unterschiedlichen Potenzials, zur globalen Erwärmung beizutragen, werden sie manchmal in CO ₂ -Äquivalente (CO ₂ e) umgerechnet.	Vorhandene Nachweise sollten belegen, dass der Produzent Kenntnisse darüber hat, wie die Praktiken auf dem Betrieb dazu beitragen können, Treibhausgasemissionen zu verringern und Treibhausgase aus der Atmosphäre zu entfernen, z. B. im Zusammenhang mit Energie, Bodengesundheit, Düngemitteln und organischen Abfällen. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Empfehlung
FV-Smart 24.02	Der Betrieb ermöglicht eine Anreicherung von organischem Kohlenstoff in den Böden und in der Biomasse.	Vorhandene Nachweise sollten belegen, dass der Produzent bereits eine Agrarpraxis umsetzt oder dies vorbereitet, die eine Anreicherung von organischem Kohlenstoff in Böden und in Biomasse ermöglicht, z. B. durch: - Nutzbarmachen von Pflanzenresten (Unterpflügen von Resten, Aussaat auf Resten) - Verwenden von Deckfrüchten in Fruchtfolgen, Diversifizierung der Fruchtfolge, minimale oder pfluglose Bodenbearbeitung - Verringern der Nährstofffreisetzung beim Düngemittelmanagement - Wiederherstellen von Ökosystemen - Carbon Farming und weitere Praktiken zur Anreicherung von Kohlenstoff im Boden und in Biomasse Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Empfehlung



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 24.03	Der Beitrag des Betriebs zur Verringerung und Entfernung von Treibhausgasen aus der Atmosphäre wird durch Kennzahlen gestützt.	Zulässige Kennzahlen ermöglichen die Berechnung der folgenden Parameter: Mindestens das Treibhausgas-Äquivalent des gesamten Energieverbrauchs auf dem Betrieb (in CO₂e/ha/Monat und CO₂e/kg/Monat) Zusätzlich kann z. B. Folgendes berechnet werden: - Treibhausgas-Äquivalent anderer Energiemengen, die für den Betrieb berechnet wurden - Treibhausgas-Äquivalent, z. B. in Bezug auf Boden und Biomasse, Carbon Farming oder ökologischen Fußabdruck Die Kennzahlen sollten sich auf die verschiedenen Produktionsstandorte des Betriebs, auf Zeiteinheiten (z. B. Wachstumszyklen) sowie auf die Treibhausgasmengen pro Kilogramm Produkt und Hektar Produktion beziehen. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig. Die kennzahlenbasierten Ergebnisse (Daten) auf Ebene der Produzentengruppe und des Betriebs sollten vorhanden sein, um die Erfüllung nachzuweisen.	Empfehlung



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 25	ABFALLMANAGEMENT		
FV-Smart 25.01	Es wird ein Abfallmanagementsystem umgesetzt.	Ein Abfallmanagementsystem zum Schutz vor einer Kontamination von Produkten oder der Umwelt (Luft, Boden, Substrat und Wasser) muss: - Dokumentiert und aktuell sein - Das Sammeln, Lagern und Entsorgen von Abfallmaterial umfassen, einschließlich Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Abwasser, Drainagewasser und Verpackungsmaterial, sofern relevant	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 25.02	Abfallprodukte und Verschmutzungsquellen wurden in allen Bereichen des Betriebs identifiziert.	Es müssen mögliche Abfallprodukte (z. B. Papier, Pappe, Kunststoff, Öl) und Verschmutzungsquellen (z. B. überschüssige Düngemittel, Abgase/Rauch, Öl, Kraftstoffe, Lärm, Abwässer, Chemikalien) identifiziert werden, die im Zusammenhang mit den Betriebsprozessen entstehen können. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 25.03	Alle Gabelstapler und anderen motorisierten Transportfahrtzeuge sind in sauberem Zustand, sorgfältig instand gehalten und von ihrer Bauart her dazu geeignet, eine Kontamination durch Emissionen zu vermeiden.	Innerbetriebliche Transportmittel sollten so instand gehalten werden, dass eine Produktkontamination vermieden wird. Auf die Emission von Abgasen muss dabei besonderes Augenmerk gerichtet werden. Gabelstapler und andere motorisierte Transportfahrzeuge sollten über einen Elektro- oder Gasantrieb verfügen.	Empfehlung



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 25.04	Die Auffangvorrichtungen für Diesel- und andere Kraftstoff-/Öltanks sind sicher für die Umwelt.	Auffangvorrichtungen müssen so gewartet werden, dass die Risiken für die Umwelt gemindert werden. Die Mindestanforderung ist ein eingefasster, undurchlässiger Bereich, der mindestens 110 % des Fassungsvermögens des größten Tanks aufnehmen kann, der darin gelagert wird. In ökologisch sensiblen Bereichen muss die Auffangkapazität 165 % des Fassungsvermögens des größten Tanks betragen.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 25.05	Organische Abfälle werden in geeigneter Weise entsorgt, um so das Risiko einer Umweltkontamination zu verringern.	Organische Abfallstoffe sollten kompostiert und für die Bodenverbesserung genutzt werden. Die Kompostierungsmethode sollte das Risiko einer Übertragung von Schädlingen, Krankheiten oder Unkraut mindern.	Empfehlung
FV-Smart 25.06	Abwasser, das durch Spül- und Reinigungsvorgänge anfällt, wird so entsorgt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt, Gesundheit und Sicherheit minimiert werden.	Abwasser, das durch das Spülen von kontaminierten Gerätschaften anfällt (z. B. Spritzvorrichtungen, persönliche Schutzausrüstung (PSA) oder Hydrocooler), muss auf eine für die Umwelt und die menschliche Gesundheit risikofreie Weise entsorgt werden. Die Entwässerung darf kein Risiko für Wasserquellen darstellen oder die Versorgungssysteme kontaminieren.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 25.07	Fragmente und kleine Teile des Verpa- ckungsmaterials sowie andere produktun- abhängige Abfälle werden vom Feld ent- fernt.	Fragmente und kleine Teile des Verpackungsmaterials sowie andere produktunabhängige Abfälle müssen vom Produktionsstandort entfernt werden, wenn der jeweilige Prozess auf dem Feld abgeschlossen ist.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 25.08	Es findet ein verantwortungsvoller Umgang mit Kunststoffen statt.	Für langlebige Kunststoffprodukte sowie Einwegkunststoffprodukte (saisonale Kunststoffprodukte), die in der landwirtschaftlichen Produktion verwendet werden, müssen sichtbare Nachweise über die Erfüllung folgender Anforderungen vorhanden sein: - Die Personen, die Tätigkeiten ausführen, wurden in den für ihre Tätigkeiten relevanten Verfahren und Abläufen geschult, die die Freisetzung von Kunststoffen in die Umwelt minimieren. - Die Herstellerspezifikationen werden beachtet, sodass die Unversehrtheit der Kunststoffe während ihrer Verwendung und nach dem Einsammeln erhalten bleibt. Das bezieht sich z. B. auf die Kontrolle, die Wartung und den Austausch der Kunststoffe. - Eingesammelte verwendete Kunststoffe werden sicher gelagert und auf umweltschonende Weise entsorgt. - Nach der Verwendung werden Kunststoffe möglichst recycelt oder wiederverwendet. - Wenn möglich, wird der Einsatz von Alternativen in Betracht gezogen, die ökologisch nachhaltiger sind als Kunststoffe. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 25.09	Lebensmittelabfälle* werden vermieden und es findet ein geeigneter Umgang mit ihnen statt. * Lebensmittelabfälle: Lebensmittel, die nicht für den menschlichen Verzehr, Futtermittel oder biobasierte Materialien genutzt werden.	Vorhandene Nachweise belegen Folgendes: Überschüssige Erzeugnisse** sollten einem der folgenden Zwecke zugeführt werden (in absteigender Präferenz): - Menschlicher Verzehr (für die Weiterverarbeitung, soziale Lebensmitteldienste usw.) - Futtermittel - Biobasierte Materialien Mit Lebensmittelabfällen sollte auf eine der folgenden Weisen verfahren werden: - Recycling, Kompostierung und/oder Bodenanwendungen - Umfunktionieren (z. B. Abfallverbrennung mit Energierückgewinnung) - Andere Formen der Entsorgung Nachweise über den Umgang mit Lebensmittelüberschüssen und Lebensmittelabfällen sollten auf quantitativen Aufzeichnungen basieren (Schätzungen werden akzeptiert). Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig. *** Überschüssige Erzeugnisse: Erzeugnisse des Betriebs, die angebaut und geerntet (bzw. nicht geerntet und auf dem Feld belassen werden), jedoch nicht an Kunden geliefert werden.	Empfehlung



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 26	VERMEHRUNGSMATERIAL		
FV-Smart 26.01	Vermehrungsmaterial wird unter Einhaltung der geltenden Gesetze zur Sortenregistrierung, sofern vorhanden, bezogen.	Es muss eine Dokumentation vorhanden sein (z. B. leere Saatgutverpackung, Pflanzenpass, Packliste oder Rechnung), die mindestens den Sortennamen, die Chargennummer, den Verkäufer des Vermehrungsmaterials und gegebenenfalls zusätzliche Informationen zur Saatgutqualität (Keimfähigkeit, Sortenreinheit, technische Reinheit, Saatgutgesundheit usw.) enthält. Material aus Anzuchtbetrieben mit GLOBALG.A.P. Zertifizierung für Vermehrungsmaterial wird als konform eingestuft.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 26.02	Vermehrungsmaterial wird unter Einhaltung der Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums bezogen.	Wenn der Produzent registrierte Sorten bzw. Wurzelstöcke verwendet, müssen auf Anfrage Dokumente vorgelegt werden, die nachweisen, dass das Vermehrungsmaterial unter Beachtung der geltenden Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums gekauft oder anderweitig bezogen wurde. Bei den Dokumenten darf es sich um folgende handeln: Lizenzvertrag (für Ausgangsmaterial, das nicht aus Saatgut stammt, sondern vegetativen Ursprungs ist), ein Dokument oder eine leere Saatgutverpackung, worauf der Sortenname, die Chargennummer sowie der Verkäufer des Vermehrungsmaterials angegeben sind, und eine Packliste/ein Lieferschein oder eine Rechnung, um die Arten und Bezugsmengen aller Vermehrungsmaterialien der letzten 24 Monate nachzuweisen. Hinweis: Die PLUTO Datenbank der UPOV (https://www.upov.int/pluto/de) und der Variety Finder zur Sortensuche auf der Website des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) (https://cpvoextranet.cpvo.europa.eu/) listen alle Sorten weltweit auf, einschließlich deren Registrierungsangaben und den Angaben zum Schutz geistigen Eigentums je Sorte und Land.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 26.03	Für das betriebsinterne Vermehrungsmaterial werden Qualitätssicherungssysteme für die Pflanzengesundheit umgesetzt und Aufzeichnungen darüber geführt.	Es muss ein Qualitätssicherungssystem vorhanden sein, das ein Überwachungssystem für sichtbare Anzeichen von Schädlingen und Krankheiten beinhaltet. Zudem müssen aktuelle Aufzeichnungen des Überwachungssystems vorhanden sein. Die Bezeichnung "Anzuchtbetrieb" muss sich auf alle Orte beziehen, an denen Vermehrungsmaterial produziert wird, einschließlich der betriebsinternen Auswahl von Veredelungsmaterialien. Das Überwachungssystem muss auch die Erfassung und Bestimmung der Mutterpflanze bzw. des Feldes der Ursprungskultur einschließen, sofern dies relevant ist. Die Aufzeichnungen müssen in regelmäßigen, festgelegten Intervallen angefertigt werden. Wenn Kulturbäume oder -pflanzen nur für den internen Gebrauch vorgesehen sind (also nicht für den Verkauf), reichen betriebsinterne Aufzeichnungen zu Überwachungs- und Vermehrungsaktivitäten aus. Wenn Wurzelstöcke verwendet werden, muss deren Herkunft besonders beachtet und zu diesem Zweck dokumentiert werden.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 26.04	Es sind aktuelle Aufzeichnungen zu allen chemischen Behandlungen von betriebsinternem Vermehrungsmaterial vorhanden.	Es müssen Aufzeichnungen über alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln während der Vermehrungsphase in der betriebsinternen Anzuchtanlage vorhanden sein und Folgendes enthalten: - Standort - Datum - Handelsname, Wirkstoff und Wartezeit jedes Produkts - Name des Anwenders - Begründung der Anwendung - Menge - Verwendete Maschine(n)	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Dieser Grundsatz und die entsprechenden Kriterien gelten primär für kurzzyklische Kulturpflanzen, bei denen die Behandlung von Vermehrungsmaterial Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit hat. Sie gelten nicht für die meisten Obstbäume, bei denen die Vermehrung und die aktive Produktion länger auseinanderliegen.	
FV-Smart 26.05	Für gekauftes Vermehrungsmaterial liegen Informationen zu chemischen Behandlungen vor.	Aufzeichnungen mit den Namen der chemischen Produkte, die vom Lieferanten beim Vermehrungsmaterial angewendet wurden, müssen auf Anfrage vorhanden sein. Dies kann in folgender Form sein: - Durch den Lieferanten geführte Aufzeichnungen über die Anwendungen - Informationen auf Saatgutverpackungen - Listen der Namen angewendeter Pflanzenschutzmittel Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn Produzenten Lieferanten nutzen, die eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung für Vermehrungsmaterial oder eine als gleichwertig anerkannte oder eine andere anerkannte GLOBALG.A.P. Zertifizierung besitzen. "N/A" für mehrjährige Kulturpflanzen.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 27	GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGAN	NISMEN	
FV-Smart 27.01	Es ist ein Verfahren für die Verwendung und die Handhabung von gentechnisch veränderten Materialien vorhanden.	Es muss ein dokumentiertes Verfahren vorhanden sein, in dem erläutert wird, wie gentechnisch veränderte Materialien (z. B. Kulturen und Versuche) angebaut und gehandhabt werden.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 27.02	Der (Versuchs-)Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen unterliegt den im Herstellungsland geltenden Vorschriften.	Der Produzent muss über ein Exemplar der im Herstellungsland geltenden Vorschriften verfügen und diese einhalten. Es müssen Aufzeichnungen zu den spezifischen Veränderungen	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		und/oder der spezifische Erkennungsmarker aufbewahrt werden. Es muss eine spezifische Kulturführungs- und Handhabungsberatung eingeholt werden.	
FV-Smart 27.03	Die direkten Kunden des Produzenten wurden über den Status des Produkts als gentechnisch veränderter Organismus (GVO) informiert.	Es müssen dokumentierte Nachweise über diese Kommunikation aufbewahrt werden und eine Verifizierung darüber ermöglichen, dass alle an direkte Kunden gelieferten Produkte den vereinbarten Anforderungen entsprechen.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 27.04	Ein zufälliges Vermischen von gentechnisch veränderten Kulturen mit konventionellen Kulturen wird vermieden.	Die Identifizierbarkeit von gentechnisch veränderten Kulturen sowie die ordnungsgemäße Lagerung müssen visuell bewertet werden.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 28	BODENBEWIRTSCHAFTUNG UND SUBSTRATMANAGEMENT		
FV-Smart 28.01	Bodenbewirtschaftung und -erhaltung		
FV-Smart 28.01.01	Der Produzent befolgt einen Bodenbewirtschaftungsplan, um die Bodengesundheit zu verbessern und zu optimieren.	Der Produzent muss nachweisen, dass er Überlegungen zum Nährstoffbedarf der Kulturen und zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit berücksichtigt hat. Es müssen Aufzeichnungen über Bodenanalysen und kulturspezifische Daten als Nachweis vorhanden sein.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 28.01.02	Es wurden Bodenkarten für den Betrieb erstellt.	Für jeden Standort sollten auf Grundlage eines Bodenprofils, einer Bodenanalyse oder einer lokalen (regionalen) kartografischen Bodentypenkarte die Bodentypen identifiziert werden.	Empfehlung
FV-Smart 28.01.03	Soweit möglich, wird für einjährige Kultur- pflanzen der Anbau in Fruchtfolgen prakti- ziert.	Werden einjährige Kulturpflanzen zur Verbesserung der Bodenstruktur und zur Minimierung von bodenbürtigen Schädlingen und Krankheiten in Fruchtfolgen kultiviert, muss dies anhand der Pflanzdaten oder der Kultur- bzw. Feldaufzeichnungen nachweisbar sein. Es müssen Aufzeichnungen für die Fruchtfolgen der letzten zwei Jahre vorhanden sein.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 28.01.04	Es wurden Methoden angewendet, um die Bodenstruktur zu verbessern oder zu erhalten und eine Bodenverdichtung zu vermeiden.	Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass Bodenbearbeitungsmethoden angewendet werden, die sich für das Land eignen und bestmöglich der Minimierung, Begrenzung oder Behebung von Bodenverdichtung dienen (z. B. Einsatz von Tiefwurzlern, Drainage, Untergrundlockerung, Verwendung von Niederdruckreifen, wechselnde Fahrgassen, dauerhaftes Markieren von Reihen usw.).	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 28.01.05	Der Produzent wendet Methoden an, die die Möglichkeit einer Bodenerosion verringern.	Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass Überwachungspraktiken und Gegenmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Mulchen, Querbearbeitung an Hängen, Entwässerung, Grasaussaat oder Gründüngung, Bäume und Büsche an Feldgrenzen), um Bodenerosion (z. B. durch Wind oder Wasser) zu minimieren.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 28.02	Bodenbegasung		
FV-Smart 28.02.01	Es liegt eine dokumentierte Begründung für den Einsatz von Bodenbegasungsmitteln vor.	Es müssen dokumentierte Nachweise und Begründungen für den Einsatz von Bodenbegasungsmitteln vorhanden sein. Dies schließt den Standort, das Datum, den Wirkstoff, die Dosierungen, die Ausbringungsmethode sowie den Namen des Anwenders ein. Unter keinen Umständen darf Methylbromid als Bodenbegasungsmittel verwendet werden.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 28.02.02	Die Sicherheitswartezeiten bis zur Aussaat oder Pflanzung werden eingehalten.	Die Sicherheitswartezeiten bis zur Aussaat oder Pflanzung müssen aufgezeichnet werden.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 28.03	Substrate		
FV-Smart 28.03.01	Der Produzent beteiligt sich am Substratrecycling.	Der Produzent sollte Aufzeichnungen über das jeweilige Datum und die jeweilige Menge an recyceltem Substrat aufbewahren. Hierfür genügen Rechnungen bzw. Lieferscheine. Bei Nichtbeteiligung an einem vorhandenen Recycling-System sollte dies begründet werden. Eine Beteiligung an einem außerbetrieblichen Recycling-System ist zulässig.	Empfehlung
FV-Smart 28.03.02	Es werden Aufzeichnungen über alle Chemikalien aufbewahrt, die zum Sterilisieren von Substraten für die Wiederverwendung eingesetzt werden.	Falls die Substrate auf dem Betrieb sterilisiert werden, muss der Name oder die Bezeichnung des Feldes, der Obstanlage oder des Gewächshauses aufgezeichnet werden. Falls die Substrate außerhalb des Betriebs sterilisiert werden, müssen der Name und der Standort der Firma, die das Sterilisieren vornimmt, aufgezeichnet werden. In jedem Fall müssen alle folgenden Angaben korrekt aufgezeichnet werden: - Datum der Sterilisierung (Tag/Monat/Jahr) - Bezeichnung und verwendeter Wirkstoff - Verwendete Vorrichtungen (z. B. 1.000-Liter-Tank) - Verwendetes Verfahren (z. B. Einweichen, Vernebeln) - Name des Anwenders (Person, die die Chemikalien tatsächlich angewendet und die Sterilisierung durchgeführt hat) - Sicherheitswartezeiten bis zur Aussaat oder Pflanzung Sofern relevant und möglich, muss das Sterilisieren von Substraten, die wiederverwendet werden, mittels Dämpfen oder nicht chemischen Alternativen erfolgen.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 28.03.03	Substrate natürlichen Ursprungs stammen nicht aus ausgewiesenen Schutzgebieten.	Es müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, die die Herkunft der eingesetzten Substrate natürlichen Ursprungs belegen. Diese Aufzeichnungen müssen belegen, dass die Substrate nicht aus ausgewiesenen Schutzgebieten stammen. Es müssen Möglichkeiten zur Verringerung der Verwendung von Torf geprüft werden.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 29	DÜNGEMITTEL UND BIOSTIMULATORE	N	
FV-Smart 29.01	Aufzeichnungen über die Anwendungen	1	
FV-Smart 29.01.01	Es werden aktuelle Aufzeichnungen über alle Anwendungen von Düngemitteln und Biostimulatoren aufbewahrt.	Zu jeder Anwendung von Düngemitteln (organisch und anorganisch) und Biostimulatoren, auch in Hydrokultur- und Fertigationssystemen, müssen Aufzeichnungen aufbewahrt werden.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 29.01.02	Die Aufzeichnungen über alle Anwendungen von Düngemitteln müssen Folgendes enthalten:	Geografisches Gebiet und Name bzw. Bezeichnung des Feldes, der Obstanlage oder des Gewächshauses	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 29.01.03	Die Aufzeichnungen über alle Anwendungen von Düngemitteln müssen Folgendes enthalten:	Datum/Daten	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 29.01.04	Die Aufzeichnungen über alle Anwendungen von Düngemitteln müssen Folgendes enthalten:	Name und Art	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 29.01.05	Die Aufzeichnungen über alle Anwendungen von Düngemitteln müssen Folgendes enthalten:	Menge (Verhältnis bzw. Konzentration wie zutreffend)	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 29.01.06	Die Aufzeichnungen über alle Anwendungen von Düngemitteln müssen Folgendes enthalten:	Name des Anwenders, um die Einzelperson oder das Team von Arbeitern, die die Düngung ausführen, eindeutig zu identifizieren	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 29.01.07	Das Düngemittelmanagement wird durch Kennzahlen gestützt.	Zulässige Kennzahlen ermöglichen die Berechnung der folgenden Parameter: Die Gesamtmengen von auf dem Betrieb angewendetem Kalium, Stickstoff und Phosphat (in kg/Kultur, kg/Monat und kg/ha/Monat) Die Kennzahlen sollten sich auf anorganische und organische Düngemittel, Zeiteinheiten (z. B. Wachstumszyklus) sowie Düngemittelmengen pro Kilogramm Produkt je Hektar Produktion beziehen. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig. Die kennzahlenbasierten Ergebnisse (Daten) auf Ebene der Produzentengruppe und des Betriebs sollten vorhanden sein, um die Erfüllung nachzuweisen.	Empfehlung
FV-Smart 29.02	Lagerung		
FV-Smart 29.02.01	Düngemittel und Biostimulatoren werden so gelagert, dass die Lebensmittelsicher- heit nicht beeinträchtigt wird.	Düngemittel und Biostimulatoren müssen in einem ausgewiesenen Bereich getrennt von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und geernteten und verpackten Produkten gelagert werden. Eine Kreuzkontamination zwischen Düngemitteln (organisch und anorganisch), Biostimulatoren und PSM muss verhindert werden. Abhängig vom ermittelten Risiko darf eine physische Barriere (z. B. Wand oder Abdeckfolien) verwendet werden. Düngemittel und Biostimulatoren, die zusammen mit PSM ausgebracht werden (z. B. Mikronährstoffe oder Blattdünger),	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		können zusammen mit den PSM gelagert werden, wenn beide jeweils in geschlossenen Behältern aufbewahrt werden.	
FV-Smart 29.02.02	Düngemittel und Biostimulatoren werden so gelagert, dass das Risiko einer Umweltkontamination verringert wird.	Düngemittel (organisch und anorganisch) und Biostimulatoren müssen in einem ausgewiesenen Bereich gelagert werden. Geeignete Maßnahmen müssen ergriffen worden sein, um die Verschmutzung von Wasserquellen zu verhindern (z. B. Betonfundamente, Wände, auslaufsichere Behälter). Andernfalls müssen Düngemittel mit einem Mindestabstand von 25 Metern zu Wasserquellen gelagert werden. Sofern erforderlich, müssen anorganische Düngemittel (z. B. Pulver, Granulate oder Flüssigkeiten) vor Witterungseinflüssen (z. B. Sonnenlicht, Frost, Regen oder hohe Temperaturen) geschützt werden. Auf Grundlage einer Risikobeurteilung (Düngemittelart, Witterungsbedingungen, Lagerdauer und -ort) dürfen Kunststoffabdeckungen akzeptiert werden. Es ist erlaubt, Kalk und Gips auf dem Feld zu lagern. Flüssigdünger können im Freien in Behältern gelagert werden, sofern die im Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Anforderungen an die Lagerung erfüllt werden. Der Lagerbereich muss gut belüftet und frei von Regenwasser und starker Kondenswasserbildung sein. Anorganische Düngemittel müssen in einem Bereich gelagert werden, der frei von Abfällen ist und keinen Nistplatz für Nagetiere bietet. Es muss dort möglich sein, Verschüttetes oder Ausgelaufenes zu entfernen.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 29.03	Organische Düngemittel		
FV-Smart 29.03.01	Für organische Düngemittel wird eine Risikobeurteilung gemäß ihrem jeweiligen Verwendungszweck durchgeführt.	Vor dem Einsatz des organischen Düngemittels muss eine dokumentierte Risikobeurteilung für organisches Düngemittel durchgeführt werden, bei der Folgendes berücksichtigt wird: - Art des organischen Düngemittels - Behandlungsmethode - Mikrobielle Kontamination - Unkraut-/Saatgutanteil - Schwermetallgehalt - Zeitpunkt der Anwendung - Stelle der Anwendung (z. B. Kontakt mit essbarem Teil der Kulturpflanze) Für die Verfahren müssen die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beachtet werden. Dies gilt auch für Substrate von Biogasanlagen. Für im Handel erhältliche organische Düngemittel dürfen die begleitende Dokumentation und die Zertifizierungen der Qualität und Inhalte eine Risikobeurteilung ersetzen.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 29.03.02	Der Zeitabstand zwischen der Anwendung organischen Düngemittels und der Ernte stellt keine Gefährdung der Lebensmittelsicherheit dar.	Aufzeichnungen müssen belegen, dass der Zeitabstand zwischen der Anwendung kompostierter organischer Düngemittel und der Ernte die Lebensmittelsicherheit nicht gefährdet. Wenn unverarbeitete tierische Düngemittel (Mist) angewendet werden, müssen diese in den Boden eingearbeitet werden. Beim Festlegen der Wartezeit müssen die Risiken, die mit der Art des angewendeten unverarbeiteten tierischen Düngemittels in Verbindung stehen, sowie der Verwendungszweck beurteilt	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		werden. Dabei müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllt werden: - Bei Baumkulturen (d. h. Bäume, deren niedrigste Früchte deutlich über dem Boden hängen, sodass die Früchte nicht in Kontakt mit dem Boden kommen; und keine niedrigen Büsche): Unverarbeitete tierische Düngemittel müssen vor dem Knospenaufbruch oder gemäß der Risikobeurteilung in einem kürzeren Zeitabstand angewendet werden, jedoch niemals weniger als 60 Tage vor der Ernte. - Bei Blattgemüse: Unverarbeitete tierische Düngemittel dürfen unabhängig vom Ernteintervall niemals nach der Aussaat oder Pflanzung angewendet werden. - Bei anderen Kulturpflanzen: Unverarbeitete tierische Düngemittel müssen mindestens 60 Tage vor der Ernte angewendet werden.	
FV-Smart 29.03.03	Der Einsatz von Klärschlamm ist auf dem Betrieb verboten.	Klärschlamm darf niemals bei der Produktion registrierter Kulturen eingesetzt werden. Klärschlamm, der kompostiert oder in ein im Handel erhältliches Produkt eingearbeitet ist, darf auch dann nicht eingesetzt werden, wenn es gesetzlich erlaubt ist.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 29.04	Nährstoffgehalt		
FV-Smart 29.04.01	Der Gehalt der wichtigsten Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor und Kalium) in den angewendeten Düngemitteln ist bekannt.	Für alle (organischen und anorganischen) Düngemittel, die in den letzten 24 Monaten bei registrierten Kulturen angewendet wurden, müssen dokumentierte Nachweise/Etiketten mit Angaben zu den wichtigsten Nährstoffgehalten (oder anerkannten Standardwerten) vorhanden sein.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 29.04.02	Für gekaufte anorganische Düngemittel sind dokumentierte Nachweise über ihre chemische Zusammensetzung, einschließlich Schwermetallgehalt, vorhanden.	Für alle anorganischen Düngemittel, die in den letzten 12 Monaten bei registrierten Kulturen angewendet wurden, sollten dokumentierte Nachweise über die chemische Zusammensetzung, einschließlich Schwermetallgehalt, vorhanden sein.	Empfehlung
FV-Smart 30	WASSERMANAGEMENT		
FV-Smart 30.01	Risikobeurteilungen und Managementpl	lan für die Wassernutzung	
FV-Smart 30.01.01	Es gibt eine Risikobeurteilung, um die Risiken für die Lebensmittelsicherheit durch das vor und nach der Ernte genutzte Wasser zu beurteilen.	Es muss eine dokumentierte Risikobeurteilung für Wasser vorliegen, das für den Gewächshaus- und den Freilandanbau sowie für Nachernteaktivitäten genutzt wird. Die Beurteilung muss mindestens Folgendes abdecken: - Identifizierung der Wasserquellen mithilfe von Karten, Fotos, Zeichnungen (händische Zeichnungen sind zulässig) oder anderen Darstellungsmöglichkeiten. Darauf müssen die Lage der Wasserquelle(n) und der festen Wasserinstallationen sowie der Verlauf des Wassersystems (einschließlich Auffangbecken, Wasserspeichern und jeglichen Wassers, das zur Wiederverwendung gesammelt wird) gekennzeichnet werden. Die Darstellung muss mit den Standortkarten und einem Referenzsystem des Betriebs verknüpft sein - Ergebnisse der Analysen historischer Daten, sofern vorhanden - Zeitplan für die Wassernutzung (z. B. Wachstumsphase der Kulturpflanze oder nach der Ernte) - Risiko physikalischer, chemischer und mikrobieller Kontamination - Verfahren zum Entgegenwirken von Risiken, die durch Wasserversorgungsmechanismen entstehen, um so das Risiko einer Kreuzkontamination zu mindern	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		 Kontakt des Wassers mit der Kulturpflanze Merkmale der Kulturpflanze sowie des Wachstumsstadiums bzw. der Handhabung Qualität des für Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder Anwendungen nach der Ernte genutzten Wassers Gegebenenfalls ergriffene Maßnahmen zur Minderung des Kontaminationsrisikos (z. B. Verhindern des Eindringens von Personen oder landwirtschaftlichen Nutztieren durch Einzäunung) Zulässige Grenzwerte für die Wasserqualität Auswirkung auf die Lebensmittelsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit Mindestens eine Analyse des Wassers, das für Nachernteaktivitäten genutzt wird und mit dem Produkt in Kontakt kommt, pro Saison bzw. Zertifizierungszyklus; die Probe muss so nahe wie möglich an der Stelle der Anwendung genommen werden (auch wenn kommunale Wasserquellen genutzt werden, ist mindestens eine Analyse erforderlich) Die Risikobeurteilung muss jährlich und immer dann, wenn sich Risiken aufgrund von betrieblichen Veränderungen ändern, überprüft werden. 	
FV-Smart 30.01.02	Es wurde eine Risikobeurteilung durchgeführt, um die Umweltaspekte des Wassermanagements auf dem Betrieb (vor und nach der Ernte) zu beurteilen.	Es muss eine dokumentierte Risikobeurteilung für Wasser vorliegen, das für den Gewächshaus- und den Freilandanbau sowie für Nachernteaktivitäten genutzt wird. Die Beurteilung muss mindestens die Umweltauswirkungen identifizieren von und auf: - Wasserquellen - Wasserverteilungssysteme - Bewässerungsmethoden	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		 Nutzung erheblicher Wassermengen für andere Aktivitäten auf dem Betrieb Auswirkung eigener betrieblicher Tätigkeiten auf die Umwelt außerhalb des Betriebs Die Risikobeurteilung muss jährlich bzw. bei jeglichen Änderungen der Risiken überprüft werden. 	
FV-Smart 30.01.03	Es ist ein Wassermanagementplan vorhanden.	Ein dokumentierter Wassermanagementplan muss: - Auf Grundlage der überprüften Risikobeurteilungen mindestens jährlich überprüft werden - Den Wartungsbedarf der Systeme und Ausrüstung für die Bewässerung und Wasserverteilung bewerten - Den Schulungsbedarf für die Arbeiter in Bezug auf Wartung und Reparatur identifizieren - Entweder ein individueller Plan sein oder ein regionaler Plan, falls die Mitnutzung eines gemeinschaftlichen Bewässerungssystems dokumentiert ist - Einen Verweis auf die Wasseranalyse enthalten - Ergriffene Korrekturmaßnahmen in Bezug auf die Wasserqualität umfassen	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 30.01.04	Es werden Maßnahmen ergriffen, um das Wassermanagement auf dem Betrieb durch Aktivitäten außerhalb des Betriebs zu ergänzen (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der rechtliche Handlungsbereich des Produzenten auf den Betrieb beschränkt ist).	Vorhandene Nachweise sollten belegen, dass dem Produzenten Projekte, gemeinschaftliche Bemühungen oder die Zusammenarbeit im Bereich Wassermanagement mit Stakeholdern im benachbarten Einzugsgebiet, Wassereinzugsgebiet, Landschaftsraum oder darüber hinaus bekannt sind (oder dass er sich daran beteiligt). Zu den Akteuren zählen beispielsweise andere Produzenten, branchen- oder kulturspezifische Initiativen, Nichtregierungsorganisationen usw.	Empfehlung



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 30.02	Wasserquellen		
FV-Smart 30.02.01	Für die Wassernutzung auf Betriebsebene liegen gültige Genehmigungen/Lizenzen vor, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.	Für Folgendes müssen gültige, von der zuständigen Behörde ausgestellte Genehmigungen/Lizenzen vorliegen: - Wasserentnahme für den Betrieb - Infrastruktur für die Wasserspeicherung - Betriebliche Wassernutzung einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bewässerung, Produktwäsche und Flotationsprozesse - Wassereinleitung in Flussläufe oder andere ökologisch sensible Gebiete, sofern gesetzlich vorgeschrieben Diese Genehmigungen/Lizenzen müssen beim Audit durch die Zertifizierungsstelle (CB) vorhanden und gültig sein. Sind diese nicht vorhanden, müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass der Produzent die Genehmigung(en) aktiv beantragt hat, das Genehmigungsverfahren läuft und es keine eindeutigen Hinweise auf ein behördliches Verbot der Nutzung der betreffenden Wasserquelle(n) gibt.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 30.02.02	Die in den Wassergenehmigungen/-lizenzen angegebenen Beschränkungen werden eingehalten.	Es ist nicht ungewöhnlich, dass in Genehmigungen/Lizenzen spezifische Vorgaben festgelegt werden, wie beispielsweise stündliche, tägliche, wöchentliche, monatliche oder jährliche Entnahmemengen oder Nutzungsraten. Die zur Überwachung der Entnahmemengen eingesetzte Ausrüstung muss richtig platziert sein, um genaue Messwerte zu liefern. Es müssen Aufzeichnungen geführt werden und vorhanden sein, um die Erfüllung dieser Vorgaben nachzuweisen.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 30.03	Effiziente Wassernutzung auf dem Betri	eb	
FV-Smart 30.03.01	Nach Möglichkeit wurden Maßnahmen zum Sammeln und gegebenenfalls zum Wiederverwenden von Wasser umgesetzt.	Lösungen zum Sammeln und/oder Wiederverwenden von Wasser müssen umgesetzt werden, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll und praktisch möglich ist, z. B. durch das Errichten von Dächern oder Gewächshäusern. Das Sammeln bzw. Wiederverwenden von Wasser bezieht sich nicht nur auf Regenwasser. Es wird nicht dazu ermutigt, Wasser aus Wasserläufen zu entnehmen.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 30.04	Wasserspeicherung		
FV-Smart 30.04.01	Wasserspeicheranlagen sind vorhanden und in einem guten Instandhaltungszustand, um Perioden mit maximaler Wasserverfügbarkeit bestmöglich auszunutzen.	Sofern sich der Betrieb in einem Gebiet mit saisonabhängiger Wasserverfügbarkeit befindet, sollten Wasserspeicheranlagen vorhanden sein, damit auch in Zeiten mit niedriger Wasserverfügbarkeit Wasser genutzt werden kann. Diese sollten in einem guten Zustand sein und angemessen umzäunt/gesichert sein, um Unfälle zu verhindern.	Empfehlung
FV-Smart 30.04.02	Die Wasserspeicherung birgt keinerlei Risiken für die Lebensmittelsicherheit.	Wenn Tanks, Zisternen oder andere Behälter verwendet werden, um Wasser zu speichern, müssen die Risiken für das gespeicherte Wasser bzw. für die Produkte identifiziert werden. Bei offenen Wasserspeicherbehältern muss die Möglichkeit einer Kontamination berücksichtigt werden. Der Behälter darf keine Kontaminationsquelle für das Wasser sein und die Qualität des darin enthaltenen Wassers muss für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 30.05	Wasserqualität		
FV-Smart 30.05.01	Das Wasser wird entsprechend der Risi-kobeurteilung im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit untersucht.	Die Häufigkeit der Wasseranalysen muss der Risikobeurteilung sowie den geltenden branchenspezifischen Standards bzw. relevanten Vorschriften entsprechen. Die Wasseranalyse muss Bestandteil des Wassermanagementplans sein und mindestens einmal jährlich durchgeführt werden oder häufiger, wenn dies gemäß der Risikobeurteilung erforderlich ist (z. B. bei Landwirtschaft in kontrollierter Umgebung (controlled-environment agriculture, CEA). Wasser, das während der Nachernteverarbeitung mit Produkten in Kontakt kommt, muss mindestens einmal pro Saison bzw. Zertifizierungszyklus analysiert werden, wobei die Proben so nah wie möglich an der Stelle der Anwendung genommen werden müssen. Mindestens eine Analyse ist auch dann erforderlich, wenn kommunale Wasserquellen genutzt werden. Die Wasseranalyse muss der Art und Größe des Wassersystems sowie dem Produktionsumfang angemessen sein (Produktart, Anwendung, Ernte, Handhabung, Wasserquellen usw.). Wenn unterschiedliche Wasserquellen genutzt werden, müssen an allen Quellen Proben genommen werden. Die Proben müssen an Stellen genommen werden, die für die Wasserquelle repräsentativ sind; in der Regel so nah wie möglich an der Stelle der Anwendung. Die Analyse muss während der Anwendung des Wassers auf die Produkte sowie im Zeitraum mit dem höchsten Risiko durch-	Kritisches Musskriterium



	Kriterien	Erfüllungsgrad
	Es muss ein dokumentiertes Verfahren für die Wasseranalyse vorhanden sein, das Folgendes beinhaltet: - Probenahmeintervall - Für die Probenahme verantwortliche Person - Methode der Probenahme - Labor, das die Proben analysiert - Probenahmestelle Für alle Analysen müssen Aufzeichnungen geführt werden.	
Gemäß den Ergebnissen der Risikobeurteilung und der Wasseranalyse werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.	Es muss eine Dokumentation der Korrekturmaßnahmen vorliegen, die in der Risikobeurteilung für das Wasser identifiziert und gefordert wurden und die gemäß den geltenden branchenspezifischen Standards bzw. einschlägigen Vorschriften erforderlich sind. In Abhängigkeit von der Risikostufe müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Zu den möglichen Strategien, um das Risiko einer Produktkontamination durch die Nutzung von Wasser zu verringern, gehören unter anderem: - Aufbereiten des Wassers vor der Nutzung - Verhindern des Kontaktes von Wasser mit dem zu erntenden Teil der Kulturpflanze - Verringern der Schwachstellen der Wasserversorgung - Ausreichender zeitlicher Abstand zwischen Anwendung und Ernte, um einen Rückgang der Konzentration von Krankheitserregern sicherzustellen	Kritisches Musskriterium
	teilung und der Wasseranalyse werden	vorhanden sein, das Folgendes beinhaltet: - Probenahmeintervall - Für die Probenahme verantwortliche Person - Methode der Probenahme - Labor, das die Proben analysiert - Probenahmestelle Für alle Analysen müssen Aufzeichnungen geführt werden. Gemäß den Ergebnissen der Risikobeurteilung und der Wasseranalyse werden Korrekturmaßnahmen ergriffen. Es muss eine Dokumentation der Korrekturmaßnahmen vorliegen, die in der Risikobeurteilung für das Wasser identifiziert und gefordert wurden und die gemäß den geltenden branchenspezifischen Standards bzw. einschlägigen Vorschriften erforderlich sind. In Abhängigkeit von der Risikostufe müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Zu den möglichen Strategien, um das Risiko einer Produktkontamination durch die Nutzung von Wasser zu verringern, gehören unter anderem: - Aufbereiten des Wassers vor der Nutzung - Verhindern des Kontaktes von Wasser mit dem zu erntenden Teil der Kulturpflanze - Verringern der Schwachstellen der Wasserversorgung - Ausreichender zeitlicher Abstand zwischen Anwendung und Ernte, um einen Rückgang der Konzentration von Krankheitser-



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 30.05.03	Die Nutzung aufbereiteten Abwassers stellt kein Risiko für die Lebensmittelsicherheit dar.	Aufbereitetes Abwasser darf nur genutzt werden, wenn die Risiken identifiziert und erfolgreich gemindert wurden. Die Art der Kulturpflanze, das Wachstum sowie der Kontakt mit essbaren Teilen der Kulturpflanze müssen berücksichtigt werden. Die Wasseranalyse muss in angemessenen Abständen durchgeführt werden, um zu verifizieren, dass die Aufbereitung gleichbleibend wirksam ist. Falls aufbereitetes Abwasser bzw. zurückgewonnenes Wasser genutzt wird, muss die Wasserqualität die geltenden Vorschriften erfüllen. Falls es keine solchen Vorschriften gibt, muss das Wasser die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) veröffentlichten "Guidelines for the safe use of wastewater, excreta and greywater" (2006, Richtlinien für die sichere Nutzung von Abwasser, Fäkalien und Grauwasser) erfüllen. Richtlinien für die mindestens erforderliche Überwachung zur Verifizierung der mikrobiellen Leistungsziele für die Abwasseraufbereitung sind in der Tabelle 4.5 (Band 2, 2006) sowie in der Tabelle 2.9 (Band 1, 2006) der von der WHO veröffentlichten "Guidelines for the safe use of wastewater, excreta and greywater" (Richtlinien für die sichere Nutzung von Abwasser, Fäkalien und Grauwasser) aufgeführt. Die Wasserqualität muss durch die Messung der Menge der Indikatororganismen bewertet werden. Zu diesem Zweck wird Escherichia coli (E. coli) empfohlen. Andere geltende Vorschriften und Industrienormen können sich aber auch auf die Gesamtmenge an coliformen Bakterien stützen. Wenn keine strengeren geltenden Vorschriften existieren, so muss der für den Zweck der Überwachung von der WHO	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		festgelegte Verifizierungswert von ≤ 1000 <i>E. coli</i> pro 100 ml behandeltem Abwasser angesetzt werden. Viele geltende Vorschriften sehen vor, dass für der Erholung dienendes Wasser, aufbereitetes Wasser und Bewässerungswasser strengere Qualitätsanforderungen gelten, sodass die angestrebten Schwellenwerte für die Wasserqualität in den Risikobeurteilungen und der entsprechenden unterstützenden Dokumentation berücksichtigen werden müssen. Wenn die Möglichkeit besteht, dass das Wasser verunreinigt sein kann (z. B. durch eine stromaufwärts gelegene Kontaminationsquelle), muss der Produzent mittels Analyse nachweisen, dass das Wasser die geltenden Vorschriften und Anforderungen bzw. die Anforderungen der WHO-Richtlinie erfüllt, sofern diesbezüglich keine anderen Vorschriften gelten. Unbehandeltes Abwasser darf niemals für Kulturpflanzen verwendet werden. "N/A", wenn kein aufbereitetes Abwasser genutzt wird.	
FV-Smart 30.05.04	Wasser, das während der Ernte und nach der Ernte mit Produkten in Kontakt kommt, erfüllt den Standard für Mikroben in Trinkwasser.	Wasser (einschließlich Eis), das während der Ernte- und Nachernteaktivitäten (z. B. Kühlung, Transport und Wäsche) genutzt wird, muss die Standards für Mikroben in Trinkwasser erfüllen und so gehandhabt werden, dass eine Produktkontamination verhindert wird. Die einzige Ausnahme bilden Cranberry-Felder, die zur Ernte geflutet werden. Dort muss eine Analyse bestätigen, dass das Wasser keine Quelle mikrobieller Kontamination für das Produkt darstellt.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 30.05.05	Rezirkulierendes Wasser, das während der Produktion, der Ernte und nach der	Wenn Wasser, das während der Produktions-, Ernte- und Nach- ernteaktivitäten genutzt wird, zurückgeführt wird, muss auf	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
	Ernte genutzt wird, wird in angemessenen Intervallen ausgetauscht bzw. nachgefüllt.	Grundlage relevanter Parameter (z. B. pH-Wert, Wirksamkeit antimikrobieller Wasserzusätze, Trübung, visuelle Beurteilung) ein angemessenes Intervall für den Wassertausch festgelegt worden sein. "N/A", wenn kein rezirkulierendes Wasser genutzt wird.	
FV-Smart 30.05.06	Aufbereitetes Wasser, das während der Ernte oder nach der Ernte genutzt wird, wird angemessen überwacht.	Wenn aufbereitetes Wasser (z. B. antimikrobielle Wasserzusätze, Ozon) während der Ernte- und Nachernteaktivitäten (z. B. Kühlung) genutzt wird, muss dabei ein dokumentiertes Überwachungssystem für den Aufbereitungsprozess eingehalten und die zulässigen Parameterwerte müssen routinemäßig verifiziert werden. Die Überwachung muss mit einer Häufigkeit, die gemäß einer Risikobeurteilung festgelegt wurde, ausgeführt werden. Die Messwerte aus der Überwachung müssen mit den festgelegten zulässigen Parameterwerten abgeglichen werden. Es müssen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, wenn Analyseergebnisse außerhalb der zulässigen Grenzwerte liegen.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 30.06	Bewässerungsvorhersage und -aufzeich	nnungen	
FV-Smart 30.06.01	Es werden routinemäßig Hilfsmittel genutzt, um die Bewässerung von Kulturen zu berechnen und zu optimieren.	Der Produzent muss in der Lage sein, nachzuweisen, dass der Bewässerungsbedarf der Kulturen auf Grundlage von Daten berechnet wurde (z. B. Daten örtlicher Agrarinstitute, Regenmesser des Betriebs, Entwässerungsschalen für den Anbau in Substraten, Verdunstungsmesser, Tensiometer zur Messung der Bodenfeuchte in Prozent). Sofern Hilfsmittel auf dem Betrieb genutzt werden, müssen diese gewartet bzw. instand gehalten werden, um ihre Wirksamkeit und ihren guten Erhaltungszustand sicherzustellen. "N/A" nur für den Regenfeldbau.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 30.06.02	Es werden Maßnahmen ergriffen, um die Menge des genutzten Wassers nachvollziehen zu können. Außerdem werden Maßnahmen identifiziert, um die Effizienz der Wassernutzung zu erhöhen.	Es müssen Aufzeichnungen über die Nutzung von Wasser für die Bewässerung/Fertigation der Kulturen aufbewahrt werden, die Schätzungen über die für die Produktion erforderliche Wassermenge enthalten. Nach Möglichkeit müssen Wege zur Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung identifiziert werden. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 30.06.03	Das Wassermanagement wird durch Kennzahlen gestützt.	Zulässige Kennzahlen ermöglichen die Berechnung der folgenden Parameter: Mindestens die Gesamtwassermenge, die jeden Monat auf dem Betrieb für die landwirtschaftliche Produktion genutzt wird (je m³/Standort/Monat). Es sollte ebenfalls aufgeführt sein, wie viel Wasser aus bestimmten Quellen entnommen wird. Zusätzlich können beispielsweise die folgenden Kennzahlen angegeben werden: - Die monatlich für die Bewässerung verwendete Wassermenge pro Hektar Die Indikatoren sollten sich auf Wasserquellen (Regenwasser ausgenommen), Zeiteinheiten (z. B. Wachstumszyklus) und die je Kilogramm Produkt und je Produktionshektar genutzten Wassermengen beziehen. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig. Die kennzahlenbasierten Ergebnisse (Daten) auf Ebene der Produzentengruppe und des Betriebs sollten vorhanden sein, um die Erfüllung nachzuweisen.	Empfehlung



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 31	INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ		
FV-Smart 31.01	Die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) wird durch Schulungen oder Beratung unterstützt.	Falls es sich bei der fachlich verantwortlichen Person um den Produzenten handelt, muss dessen Erfahrung durch Fachwissen (z. B. Zugang zu Literatur über integrierten Pflanzenschutz, Teilnahme an spezifischen Schulungen usw.) und/oder Verwendung von entsprechenden Hilfsmitteln (Software, betriebliche Beobachtungsmethoden usw.) ergänzt werden. Falls ein externer Berater unterstützend tätig war, müssen dessen Ausbildung und fachliche Kompetenz durch offizielle Qualifikationen, spezifische Schulungen usw. nachgewiesen werden, sofern diese Person nicht zu diesem Zweck bei einer entsprechend befähigten Organisation beschäftigt ist. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 31.02	Der Produzent kennt die relevanten Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter, die seine registrierten Kulturen befallen bzw. beeinträchtigen können.	Der Produzent muss seine Kenntnisse über den Befall und die potenziellen Schäden der relevanten Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter, die die registrierten Kulturen befallen bzw. beeinträchtigen, mündlich nachweisen. Dieser Nachweis kann auf dem Feld stattfinden. Alternativ kann der Produzent auch erklären, wie er die entsprechenden Arbeiter über die relevanten Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter schult, die die wichtigste(n) registrierte(n) Kultur(en) befallen bzw. beeinträchtigen können. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 31.03	Es liegt ein Plan für den integrierten Pflanzenschutz (IPS) vor, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die auf Betriebsebene zur Bekämpfung der relevanten Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter ergriffen werden, die die registrierte(n) Kultur(en) befallen bzw. beeinträchtigen.	Im IPS-Plan müssen die Maßnahmen beschrieben werden, die der Produzent zur Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern in Bezug auf die registrierte(n) Kultur(en) ergreift bzw. zu ergreifen beabsichtigt. Er muss Folgendes enthalten: - Ein schrittweises Verfahren auf Grundlage präventiver, nicht chemischer und chemischer Verfahren, die je nach Kultur und spezifischer Situation nach Beurteilung des Produzenten oder eines Fachberaters angewendet werden müssen - Überwachung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern, um festzustellen, ob Eingriffe – gemäß der vom Produzenten festgelegten Schwellenwerte für den Handlungsbedarf – erforderlich sind Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 31.04	Der Produzent ergreift vorbeugende Maß- nahmen.	Der Produzent muss Nachweise darüber vorlegen, dass er für die registrierten Kulturen (einzeln oder als Kulturengruppe) mindestens zwei Maßnahmen ergreift. Diese müssen das Einführen von Produktionspraktiken beinhalten, die die Vitalität der Kulturen erhalten und dabei das Auftreten und die Intensität von Schädlingsbefall verringern können, wodurch die Notwendigkeit von Eingriffen reduziert wird.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 31.05	Der Produzent überwacht seine registrierten Kulturen, um das Bekämpfen von Schädlingen und Krankheiten zu planen.	Der Produzent muss Nachweise darüber vorlegen, dass er für die registrierten Kulturen mindestens zwei Maßnahmen ergreift, um festzustellen, wann und in welchem Umfang Schädlinge und ihre natürlichen Feinde vorhanden sind, und dass er anhand dieser Informationen plant, welche Schädlingsbekämpfungsmethoden erforderlich sind.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 31.06	Der Produzent ergreift Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung.	Der Produzent muss Nachweise vorlegen, dass er besondere Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen getroffen hat, die den wirtschaftlichen Wert einer Kultur beeinträchtigen. Der Produzent darf sich dafür entscheiden, keine Maßnahmen gegen einen Schädling zu ergreifen und den wirtschaftlichen Verlust in Kauf zu nehmen. Wann immer möglich, müssen nicht chemische Verfahren in Betracht gezogen werden. "N/A", falls der Produzent keine Gegenmaßnahmen ergriffen hat.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 31.07	Es wurden Empfehlungen gegen Resistenzbildung befolgt, um die Wirksamkeit der verfügbaren Pflanzenschutzmittel (PSM) aufrechtzuerhalten.	Falls das Ausmaß des Auftretens von Schädlingen, Krankheiten oder Unkräutern wiederholte Behandlungen der Kulturen erfordert, müssen Nachweise darüber vorhanden sein, denen zufolge die auf dem Etikett oder anderswo genannten Empfehlungen gegen Resistenzbildung (sofern verfügbar) befolgt werden. Wenn im Herstellungsland oder Bestimmungsland nur eine einzige chemische Wirkstoffart oder PSM-Klasse existiert oder zugelassen ist, ist ein Wechsel der Produkttypen mangels geeigneter Alternativen möglicherweise nicht möglich. Die angewendete Resistenzmanagementstrategie muss dokumentiert werden. Sie muss die folgenden Punkte berücksichtigen: - Ständiges Befolgen der Empfehlungen auf dem Produktetikett - Vermeiden niedrigerer Dosierungen, um eine optimale Anwendungsqualität zu sicherzustellen - Verwenden von Rotationsprogrammen und Mischungen aus PSM mit verschiedenen Wirkmechanismen, die gegen das Ziel wirksam sind, sofern verfügbar	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 31.08	Der Produzent lernt aus den Ergebnissen des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) und verbessert den IPS-Plan entsprechend.	Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass der Produzent den IPS-Plan jährlich beurteilt Verbesserungen vornimmt, wenn es sich als notwendig erweist. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene	Nicht kritisches Musskriterium
		des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	
FV-Smart 32	PFLANZENSCHUTZMITTEL		
FV-Smart 32.01	Pflanzenschutzmittelmanagement		
FV-Smart 32.01.01	Es werden nur Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) durchgeführt, die für das Herstellungsland zugelassen sind.	Es muss ein System vorhanden sein, das sicherstellt, dass PSM gemäß ihrer Zulassung für das Herstellungsland verwendet werden. Die Nachweise können in Form von Referenzlisten (online ist zulässig), Produktetiketten oder Beschreibungen der geltenden Vorschriften erbracht werden. Sofern im Herstellungsland kein offizielles Registrierungsverfahren existiert, muss sich der Produzent auf den "International Code of Conduct on the Distribu-	Kritisches Musskriterium
		tion and Use of Pesticides" ("Internationaler Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pestiziden") der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) beziehen. Der extrapolierte Einsatz von PSM ist gemäß dem örtlichen Re-	
		gistrierungsverfahren zulässig (siehe Leitlinie). Für alle angewendeten handelsüblichen Markenprodukte muss	
		eine aktuelle dokumentierte Liste vorhanden sein, die jegliche Änderungen der lokalen und nationalen Gesetze im Hinblick auf Biozide, Wachse und PSM für den Einsatz nach der Ernte	



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		berücksichtigt (einschließlich jeglicher Wirkstoffzusammensetzungen).	
FV-Smart 32.01.02	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und andere Behandlungen werden in geeigneter Weise und gemäß den Empfehlungen auf dem Produktetikett durchgeführt.	Es muss ein System vorhanden sein, das sicherstellt, dass PSM, einschließlich biologischer Mittel zur Schädlingsbekämpfung, gemäß den Zulassungen für die spezifische Kulturpflanze und den vorgesehenen Zweck (d. h. für den Schädling, die Krankheit oder das Unkraut bzw. das Ziel des Eingriffs) und in Übereinstimmung mit den Anwendungsempfehlung auf dem Etikett oder einer Publikation einer offiziellen Zulassungsstelle verwendet werden. Wenn der Produzent PSM außerhalb der zugelassenen Anwendung einsetzt, müssen Nachweise über eine offizielle Zulassung für den Einsatz des betreffenden PSM auf eben der Kulturpflanze in eben diesem Land vorhanden sein. Alle PSM müssen richtig und ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.01.03	Der Produzent trifft aktive Vorkehrungen, um eine Abdrift von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu angrenzenden Parzellen zu verhindern.	Der Produzent muss aktive Vorkehrungen treffen, um das Risiko einer PSM-Abdrift von eigenen Parzellen zu angrenzenden Produktionsflächen zu verringern. Dies kann unter anderem die Kenntnis über die auf den angrenzenden Flächen angebauten Kulturen umfassen, das Pflanzen von Lebendzäunen, das Warten der Spritzvorrichtungen usw.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 32.01.04	Der Produzent trifft aktive Vorkehrungen, um eine Abdrift von Pflanzenschutzmitteln (PSM) von angrenzenden Parzellen zu verhindern.	Der Produzent sollte aktive Vorkehrungen treffen, um das Risiko einer PSM-Abdrift von angrenzenden Parzellen zu vermeiden, z. B. durch Kommunizieren und Kooperieren mit Produzenten von angrenzenden Parzellen, um das Risiko einer unerwünschten PSM-Abdrift zu eliminieren, durch Anpflanzen von Pufferzonen am Rand von Kulturflächen und durch Erhöhen der PSM-Probennahme auf diesen Flächen.	Empfehlung
FV-Smart 32.02	Aufzeichnungen über die Anwendungen	1	
FV-Smart 32.02.01	Es werden Aufzeichnungen über die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) aufbewahrt.	Es müssen für alle Anwendungen von PSM, biologischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung und Nacherntebehandlungen Aufzeichnungen aufbewahrt werden und Folgendes enthalten: - Behandelte Kulturpflanze und/oder Sorte - Anwendungsort (geografische Lage, Name oder Bezeichnung des Betriebs sowie des Feldes, der Obstanlage, des Gewächshauses oder der Anlage, wo die Kultur angebaut wird) - Präzise Beginn- und Enddaten (Tag/Monat/Jahr) (Der Produzent muss nicht die Enduhrzeit, wohl aber immer das Enddatum aufzeichnen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass zur Berechnung von Wiederbetretungsfristen der Beginn des folgenden Kalendertags herangezogen wird.) - Eingetragener Handelsname sowie Wirkstoff oder Nützling mit wissenschaftlichem Namen - Wartezeit gemäß dem Produktetikett oder, wenn dort nicht angegeben, gemäß den Angaben einer offiziellen Quelle - Menge des angewendeten Produkts (Gewicht oder Volumen) sowie Konzentration oder Verhältnis - Verwendeter Maschinentyp oder verwendetes Ausbringungsgerät (z. B. Rückenspritze, Anwendung aus der Luft, Beimischung) - Grund für die Anwendung (z. B. Beseitigung von Schädling, Krankheit, Unkraut oder Zustand)	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		 Vollständiger Name des Anwenders Vollständiger Name der für die Entscheidungen und die Genehmigung von Behandlungsanwendungen fachlich verantwortlichen Person (wenn nur eine Person für die Genehmigung aller Anwendungen zuständig ist, müssen die Angaben zur Person nur einmal aufgenommen werden) 	
FV-Smart 32.02.02	Es werden die Witterungsbedingungen zum Anwendungszeitpunkt aufgezeichnet.	Für alle Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) müssen die örtlichen Witterungsbedingungen (z. B. windig, sonnig/bedeckt oder feucht) aufgezeichnet werden, die sich auf die Wirksamkeit der Behandlung oder eine Abdrift zu angrenzenden Kulturen auswirken. Dies darf mittels Piktogrammen mit Ankreuzfeldern, Informationen in Textform oder anderen praktikablen Aufzeichnungssystemen erfolgen. "N/A" für Kulturen im geschützten Anbau.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.02.03	Das Management von Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird durch Kennzahlen gestützt.	Zulässige Kennzahlen ermöglichen die Berechnung der folgenden Parameter: - Auflistung eingesetzter Wirkstoffe - Gesamtmenge angewendeter Wirkstoffe (in kg/Kultur, kg/Monat und kg/ha/Monat) Die Kennzahlen sollten sich auf die verschiedenen Produktionsstandorte des Betriebs, auf Zeiteinheiten (Wachstumszyklen) sowie auf die Wirkstoffmengen pro Kilogramm Produkt und Hektar Produktion beziehen. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig. Die kennzahlenbasierten Ergebnisse (Daten) auf Eben der Produzentengruppe und des Betriebs sollten vorhanden sein, um die Erfüllung nachzuweisen.	Empfehlung



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 32.03	Wartezeiten für Pflanzenschutzmittel		
FV-Smart 32.03.01	Es sind Nachweise darüber vorhanden, dass die vorgeschriebenen Wartezeiten eingehalten wurden.	Der Produzent muss in der Lage sein, anhand von Aufzeichnungen über z. B. Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Erntedaten, nachzuweisen, dass die Wartezeiten für die PSM-Anwendungen auf Kulturen eingehalten wurden. Insbesondere bei kontinuierlicher Ernte müssen auf dem Feld, auf der Obstanlage bzw. im Gewächshaus entsprechende Systeme vorhanden sein (z. B. Warnschilder, Anwendungszeiten), um die Einhaltung aller Wartezeiten sicherzustellen.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.04	Leere Behälter		
FV-Smart 32.04.01	Leere Behälter von Pflanzenschutzmitteln (PSM) werden vor dem Lagern bzw. Entsorgen dreimal mit Wasser ausgespült. Das Spülwasser wird so entsorgt, dass das Risiko für die Umwelt gemindert wird.	Das Gerät für die PSM-Anwendung muss über ein Druckspülsystem für PSM-Behälter verfügen. Alternativ muss es dokumentierte Anweisungen geben, jeden Behälter vor dem Entsorgen dreimal auszuspülen. Das Spülwasser von den leeren PSM-Behältern muss beim Mischen stets in den Tank der Anwendungsvorrichtung zurückgeführt oder auf eine für die Lebensmittelsicherheit und die Umwelt ungefährliche Weise entsorgt werden. Dies erfolgt entweder durch das Benutzen vorhandener Druckspülsysteme für PSM-Behälter oder gemäß einem dokumentierten Verfahren für die durchführenden Personen.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 32.04.02	Das Wiederverwenden leerer Behälter von Pflanzenschutzmitteln (PSM) für andere Zwecke als das Aufbewahren und den Transport von identischen Produkten wird vermieden.	Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass leere PSM-Behälter nicht für andere Zwecke wiederverwendet werden/worden sind als für das Aufbewahren und Transportieren der auf dem Originaletikett angegebenen Produkte. In Regionen, in denen das Risiko besteht, dass Behälter zum Transportieren von Trinkwasser verwendet werden, müssen Behälter vor dem Entsorgen mit Löchern versehen werden.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.04.03	Leere Behälter werden sicher gelagert, bis ihre Entsorgung möglich ist.	Es muss einen ausgewiesenen sicheren Lagerbereich geben, in dem alle leeren Behälter von Pflanzenschutzmitteln (PSM) vor der Entsorgung aufbewahrt werden. Dieser ist vom Erntegut und Verpackungsmaterial getrennt (z. B. dauerhaft durch Beschilderung gekennzeichnet) und für Menschen und Tiere nicht frei zugänglich.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.04.04	Leere Behälter von Pflanzenschutzmitteln (PSM) werden so entsorgt, dass das Risiko für Mensch und Umwelt gemindert wird.	Zum Entsorgen von entleerten PSM-Behältern muss der Produzent vor dem Entsorgen sichere Vorkehrungen für die Handhabung treffen. Er muss eine Entsorgungsmethode verwenden, die vermeidet, dass Menschen in Berührung mit den Behälterinhalten kommen und dass die Umwelt (Wasserläufe, Flora und Fauna) kontaminiert wird.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.04.05	Soweit verfügbar, werden offizielle Sammel- und Entsorgungssysteme genutzt und die leeren Behälter werden hierfür gemäß den Regeln des jeweiligen Sammelund Entsorgungssystems gelagert, gekennzeichnet und gehandhabt.	Es müssen Aufzeichnungen über die Beteiligung des Produzenten an einem offiziellen Sammel- und Entsorgungssystem vorhanden sein, wenn ein solches System existiert. Alle leeren Behälter von Pflanzenschutzmitteln (PSM) müssen nach ihrer Entleerung gemäß den Anforderungen des offiziellen Sammel- und Entsorgungssystems (sofern vorhanden) gelagert, gekennzeichnet und gehandhabt werden.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 32.04.06	Alle lokalen Vorschriften zum Entsorgen oder Vernichten von Behältern von Pflanzenschutzmitteln (PSM) werden eingehalten.	Beim Entsorgen der leeren PSM-Behälter müssen alle relevanten nationalen, regionalen und lokalen Vorschriften und Gesetze, sofern vorhanden, eingehalten worden sein.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.05	Nicht verwendete Pflanzenschutzmittel		
FV-Smart 32.05.01	Nicht verwendete Pflanzenschutzmittel (PSM) werden sicher aufbewahrt, identifiziert und über zugelassene und anerkannte Stellen entsorgt.	Es müssen Aufzeichnungen darüber vorhanden sein, dass nicht verwendete PSM über amtlich zugelassene Stellen entsorgt worden sind. Falls dies nicht möglich ist, müssen nicht verwendete PSM entsprechend sicher aufbewahrt werden und identifizierbar sein.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.06	Entsorgung von Restmengen der Spritz	brühe	
FV-Smart 32.06.01	Restmengen der Spritzbrühe oder der Tankspülungen werden auf verantwortungsvolle Weise entsorgt.	Das Ausbringen von Restmengen der Spritzbrühe oder der Tankspülungen auf den Kulturen muss die Methode erster Wahl sein, vorausgesetzt, dass die auf dem Etikett angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Restmengen und Spülwasserrückstände aus Feldspritzen müssen so entsorgt werden, dass kein Risiko für die Umwelt besteht. Es darf kein agrochemisch belastetes Abwasser in die Umwelt abgelassen werden. Es müssen entsprechende Aufzeichnungen aufbewahrt werden.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 32.07	Rückstandsanalyse		
FV-Smart 32.07.01	Es sind Informationen hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen (RHm) für die Bestimmungsmärkte verfügbar, auf denen die Produkte später gehandelt werden.	Der Produzent oder sein Kunde muss über eine Liste der aktuell gültigen RHm für alle Märkte verfügen, auf denen die Produkte gehandelt werden sollen (im Inland und/oder im Ausland). Die RHm müssen entweder durch Vorlegen der Kommunikation mit Kunden bestimmt werden, in der die Bestimmungsmärkte bestätigt wurden, oder durch Auswahl der spezifischen Länder, in denen die Produkte gehandelt werden sollen.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.07.02	Für alle registrierten Produkte wurde eine Risikobeurteilung durchgeführt und die Anforderungen des betreffenden Markts bzw. der betreffenden Märkte im Hinblick auf die Rückstandshöchstmenge (RHm) werden erfüllt.	Die Risikobeurteilung muss alle registrierten Kulturen und das potenzielle Risiko einer RHm-Überschreitung aufgrund der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) erfassen. Bei der Risikobeurteilung kann festgestellt werden, dass keine Analysen erforderlich sind, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind: - Kein Einsatz von PSM während der Produktionszeit und während der Handhabung nach der Ernte - Nachweis über Rückstandsuntersuchungen durch den Kunden (Verarbeiter oder andere) - Eine von einem unabhängigen Dritten (z. B. Auditor der Zertifizierungsstelle (CB)) oder dem Kunden validierte Risikobeurteilung Wird in der Risikobeurteilung festgestellt, dass eine Analyse erforderlich ist, so sind Anzahl, Art, Ort und Häufigkeit der Probenahmen aufzuzeichnen. Die RHm-Grenzwerte im Herstellungsland müssen eingehalten werden, unabhängig davon, ob das Produkt in andere Länder exportiert wird. Falls die RHm des vorgesehenen Exportmarkts strenger sind als diejenigen des Herstellungslands, muss eine Dokumentation vorhanden sein, aus der hervorgeht, dass diese	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		RHm berücksichtigt wurden. Die Dokumentation muss die Exportentscheidungen auf Grundlage des Einsatzes von PSM und der RHm-Analyseergebnisse stützen, um die Einhaltung der Vorschriften des Bestimmungslands stets zu gewährleisten. Sofern Zwischenhändler für alle Lieferungen verantwortlich sind und sich das Bestimmungsland außerhalb des Einflussbereichs des Produzenten befindet, muss die Einhaltung der RHm im Herstellungsland verifiziert werden. Der Produzent kann die Risikobeurteilung und Probenahme an ein von einem Dritten verwaltetes PSM-Rückstandsüberwachungssystem (RÜS) delegieren, das von einer GLOBALG.A.P. anerkannten CB bewertet wird.	
FV-Smart 32.07.03	Es werden die korrekten Verfahren für die Probenahme und die Testung der Rückstandshöchstmengen (RHm) befolgt.	Es müssen dokumentierte Nachweise über die Einhaltung relevanter Probenahmeverfahren vorhanden sein.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.07.04	Es ist ein dokumentierter Maßnahmen- plan vorhanden, in dem die Schritte be- schrieben sind, die ausgeführt werden müssen, wenn ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel (PSM) bei der Pro- benahme für die Rückstandshöchst- menge (RHm) festgestellt wird.	Es muss ein dokumentierter Maßnahmenplan vorhanden sein, in dem die Schritte beschrieben sind, die ausgeführt werden müssen, wenn bei der RHm-Analyse ein PSM festgestellt wird, das nicht für den Einsatz auf dem Produkt (z. B. nicht im Herstellungsland registriert, nicht für den Einsatz auf dem Produkt gekennzeichnet) zugelassen ist. In dem Plan müssen die Schritte beschrieben werden, die unternommen wurden, um die Ursache zu ermitteln; um sicherzustellen, dass alle Risiken für die Lebensmittelsicherheit minimiert wurden; und, falls erforderlich, um das Produkt zu entsorgen.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 32.07.05	Es ist ein dokumentierter Maßnahmen- plan vorhanden, in dem die Schritte be- schrieben sind, die ausgeführt werden müssen, wenn eine Rückstandshöchst- menge (RHm) überschritten wird.	Es muss ein dokumentierter Maßnahmenplan vorhanden sein, in dem die Schritte und Maßnahmen beschrieben sind, die ausgeführt werden müssen, wenn bei der Pflanzenschutzmittel-Rückstandsanalyse festgestellt wird, dass eine RHm überschritten wurde. (Wenn das Herstellungsland und die Bestimmungsländer unterschiedliche RHm vorgeben, müssen beide RHm eingehalten werden). Der Maßnahmenplan muss die Kommunikation mit den Kunden enthalten und darf Bestandteil des Rückruf- oder Rücknahmeverfahrens sein.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.08	Anwendung sonstiger Substanzen		
FV-Smart 32.08.01	Es werden aktuelle Aufzeichnungen über Anwendungen jeglicher sonstigen Substanzen aufbewahrt, die unter keinen der Abschnitte fallen.	Es müssen Aufzeichnungen über Anwendungen von sonstigen Substanzen aufbewahrt werden, die dem Wasser oder den Böden zugeführt bzw. Hydrokultur-/Fertigationssystemen zugesetzt werden (z. B. Pflanzenwachstumsförderer, Bodenverbesserer, pH-Wert-Regler, ob selbst hergestellte oder gekaufte Mittel). Die Aufzeichnungen müssen die Bezeichnung der Substanzen enthalten, die Kultur, das Feld und die angewendete Menge. Bei gekauften Produkten müssen außerdem, sofern relevant, die Handelsbezeichnung sowie die Wirk- bzw. Inhaltsstoffe oder Hauptbestandteile (z. B. Pflanzen, Algen, Mineralien) aufgezeichnet werden. Falls es im Herstellungsland ein Registrierungsverfahren für diese Substanz(en) gibt, muss/müssen die Substanz(en) zugelassen sein. Falls die Substanzen für die Anwendung im Herstellungsland keiner Registrierung unterliegen, muss der Produzent sicherstellen, dass ihre Anwendung die Lebensmittelsicherheit nicht gefährdet.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Die Aufzeichnungen müssen Angaben über die Inhaltsstoffe enthalten, sofern verfügbar.	
FV-Smart 32.09	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln un	d Nacherntebehandlungsmitteln	
FV-Smart 32.09.01	Pflanzenschutzmittel (PSM), biologische Mittel zur Schädlingsbekämpfung und jegliche sonstige Behandlungsmittel werden so gelagert, dass mit ihnen verbundene Risiken gemindert werden.	Das PSM-Lager muss: - Alle geltenden nationalen, regionalen und lokalen Gesetze und Vorschriften einhalten - Sich entfernt von Produktionsflächen, Verpackungsmateriallagern, Wohnbereichen und geernteten Produkten befinden, um eine Kreuzkontamination zu verhindern - Sicher und verschlossen gehalten werden, wenn sie nicht benutzt werden - Nur für Personen zugänglich sein, die im Umgang mit PSM geschult sind - Ausreichend belüftet sein - Über Messgeräte zum fehlerfreien Mischen verfügen, einschließlich Behälter mit Skaleneinteilungen und geeichten Waagen - Über Utensilien (z. B. Eimer, Wasserentnahmestellen) verfügen, die für ein sicheres und zielgerichtetes Handhaben von allen auszubringenden PSM stets gereinigt vorgehalten werden müssen (Letzteres gilt auch für Abfüll-/Mischbereiche, falls nicht identisch.) - Eine getrennte Lagerung von PSM für registrierte Kulturen und PSM für nicht registrierte Kulturen (z. B. Gartenchemikalien) sicherstellen - PSM in ihrer Originalverpackung lagern (Bei Beschädigung der Originalverpackung müssen alle Angaben des Etiketts der Originalverpackung auf der neuen Verpackung angegeben sein.)	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 32.09.02	Das Lager für Pflanzenschutzmittel (PSM) ist baulich stabil und robust.	Die Lagerkapazität muss für sämtliche PSM in der Hauptanwendungszeit ausreichen. Das Lager muss stabil sein.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.09.03	Das Lagern von Pflanzenschutzmitteln (PSM) darf kein Risiko für die Arbeiter darstellen und keine Kreuzkontamination begünstigen.	PSM und Nacherntebehandlungsmittel müssen so gelagert werden, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter sowie das Risiko einer Kreuzkontamination gemindert werden.	Nicht kritisches Musskriterium
		Flüssigkeiten dürfen niemals oberhalb von Mitteln in Puder- oder Granulatform gelagert werden.	
FV-Smart 32.09.04	Pflanzenschutzmittel (PSM) werden bei geeigneten Temperaturen gelagert.	Die Lagertemperaturen müssen den Anweisungen auf dem Eti- kett entsprechen.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.09.05	Das Lager für Pflanzenschutzmittel (PSM) ist beleuchtet.	Das Lager muss durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung ausreichend beleuchtet sein, um sicherzustellen, dass alle Produktetiketten gut lesbar sind.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.09.06	Das Lager für Pflanzenschutzmittel (PSM) ist so ausgestattet, dass verschüttete bzw. ausgelaufene Mittel aufgefangen werden.	Regale müssen für den Fall, dass Mittel auslaufen/verschüttet werden, aus nicht saugfähigem Material gefertigt sein (z. B. aus Metall, Hartplastik oder bedeckt mit undurchlässiger Folie).	Nicht kritisches Musskriterium
		Das PSM-Lager muss mit Rückhaltewannen ausgestattet oder so eingefasst sein, dass er 110 % des Fassungsvermögens des größten Flüssigkeitsbehälters auffangen kann, um ein Auslaufen, Durchsickern oder eine anderweitige Kontamination des Bereichs außerhalb des Lagers gänzlich zu verhindern. Es müssen Materialien und Utensilien wie Sand, Kehrbesen und Kehrblech sowie Plastiksäcke vorhanden sein. Sie müssen sich an einem festgelegten Ort befinden und dürfen ausschließlich im Falle des Verschüttens/Auslaufens von PSM eingesetzt werden.	



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 32.10	Mischen und Handhabung		
FV-Smart 32.10.01	Arbeiter, die den Pflanzenschutzmitteln (PSM) ausgesetzt sind, haben Zugang zu Gesundheitschecks gemäß der Risikobeurteilung oder der Exposition und der Toxizität der Mittel.	Der Produzent muss den Arbeitern, die PSM ausgesetzt sind, ermöglichen, Gesundheitschecks jährlich oder gemäß der Risikobeurteilung für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern wahrzunehmen. Bei den Gesundheitschecks muss der Schutz personenbezogener Daten gewahrt werden. In der Risikobeurteilung muss die spezifische chemische Exposition identifiziert werden, die einen Gesundheitscheck erforderlich macht. Sofern Gesundheitschecks durch staatliche Programme oder andere Systeme für Arbeiter auf Betrieben angeboten werden, dürfen diese in der Risikobeurteilung als Begründung dafür angeführt werden, dass für Arbeiter mit hoher Exposition jederzeit eine Gesundheitsfürsorge zugänglich ist. Die Arbeiter müssen darüber aufgeklärt werden, wie sie diese Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen können.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.10.02	Pflanzenschutzmittel (PSM) werden gemäß den Anweisungen auf dem Etikett gemischt und gehandhabt.	Zum Mischen von PSM müssen geeignete Messgeräte vorhanden sein. Die korrekten Handhabungs- und Abfüllverfahren müssen befolgt werden.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.10.03	Ein Verfahren zum Vorgehen bei Unfällen ist in der Nähe des Lagers für Pflanzenschutzmittel (PSM) bzw. Chemikalien vorhanden.	Es muss ein Verfahren zum Vorgehen bei Unfällen vorhanden sein, das alle relevanten Informationen und Notfallkontakt-Telefonnummern umfasst und die grundlegenden Schritte der Erstversorgung bei Unfällen aufzeigt. Das Verfahren muss für alle Personen zugänglich sein, die in der Nähe des PSM-/Chemikalienlagers und der vorgesehenen Mischbereiche arbeiten.	Nicht kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 32.10.04	Es sind Einrichtungen für den Fall einer Kontamination des Anwenders vorhanden.	Alle auf dem Betrieb befindlichen Lager für Pflanzenschutzmittel (PSM) bzw. Chemikalien und alle Abfüll-/Mischbereiche müssen über eine Möglichkeit zum Spülen der Augen, eine saubere Wasserquelle in der Nähe des Arbeitsbereichs und einen entsprechend ausgestatteten Erste-Hilfe-Kasten verfügen.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.10.05	Pflanzenschutzmittel (PSM) werden auf sichere Weise zwischen Produktionsstandorten transportiert.	Der Produzent muss sicherstellen, dass die PSM auf eine Weise transportiert werden, die das Risiko für die Umwelt oder die Gesundheit der Arbeiter mindert. Zudem muss er bewährte Branchenpraktiken befolgen.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 32.10.06	Der Betrieb verfügt über dokumentierte Verfahren für die Fristen für das Wieder- betreten nach dem Anwenden von Pflan- zenschutzmitteln (PSM).	Es müssen eindeutige dokumentierte Verfahren vorhanden sein, die das Wiederbetreten nach dem Anwenden von PSM auf Kulturen regeln (Wiederbetretungsfrist). Die Verfahren müssen auf den Anweisungen auf dem PSM-Etikett beruhen (d. h. standardmäßige Anwenderverfahren zum Wartezeitbeginn und -ende, Wartezeitdauer oder Beschilderung, die das Betreten regelt, Ausnahmen, die ein Betreten während einer Wartezeit erlauben, sowie auf dem Feld erforderliche Gerätschaften und Zeitaufwand usw.). Auf Arbeiter mit erhöhtem Risiko muss besonderes Augenmerk gerichtet werden. Falls keine Wiederbetretungsfrist angegeben ist, ist ein Wiederbetreten erst zulässig, wenn die Chemikalien auf den Kulturen getrocknet sind.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 32.11	Rechnungen und Beschaffungsdokume	ntation	
FV-Smart 32.11.01	Es werden Rechnungen und/oder die Beschaffungsdokumentation für alle Pflanzenschutzmittel (PSM) und Nacherntebehandlungen aufbewahrt.	Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um illegale und gefälschte PSM zu vermeiden. Rechnungen, Beschaffungsdokumentation oder Packzettel aller eingesetzten und/oder gelagerten PSM müssen aufbewahrt werden.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 33	HANDHABUNG NACH DER ERNTE		
FV-Smart 33.01	Bereiche für das Verpacken (auf dem Feld oder in der Anlage) und Lagern		
FV-Smart 33.01.01	Geerntete und verpackte Produkte werden so gelagert, dass die Risiken für die Lebensmittelsicherheit minimiert werden.	Alle geernteten Produkte (verpackte wie lose Produkte) werden auf geeignete Weise gelagert und gemäß der Hygiene-Risikobeurteilung vor Kontamination geschützt.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 33.01.02	Alle Bereiche, in denen verpackte Produkte gesammelt, gelagert oder verteilt werden, werden gereinigt und instand gehalten.	Alle Anlagen und Ausrüstungsgegenstände für die Produkthandhabung und -lagerung (z. B. Wände, Böden, Transportlinien, Maschinen) müssen gemäß einem in einem dokumentierten Reinigungs- und Instandhaltungsplan festgelegten Intervall gereinigt und instand gehalten werden. Bei der Instandhaltung dürfen keine Risiken für die Lebensmittelsicherheit entstehen. Es müssen Aufzeichnungen über die Reinigung und Instandhaltung aufbewahrt werden.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 33.01.03	Die Verpackungsmaterialien sind für den vorgesehenen Zweck geeignet und werden unter Bedingungen gelagert, unter denen sie vor Kontamination geschützt sind.	Die Verpackungsmaterialien (einschließlich wiederverwendbarer Kisten) müssen für den vorgesehenen Zweck geeignet sein und unter Bedingungen gelagert werden, unter denen sie vor Kontamination und Beschädigung geschützt sind. Die Verpackungsmaterialien dürfen außerhalb von Gebäuden gelagert werden, sofern die Risiken einer Kontamination beseitigt wurden (z. B. Verpackungsmaterialien luftdicht in Kunststoff verpackt).	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 33.01.04	Reinigungsgeräte, Reinigungsmittel, Schmiermittel usw. werden so gelagert und verwendet, dass eine chemische Pro- duktkontamination verhindert wird, und sind für den Gebrauch in der Lebensmit- telindustrie zugelassen.	Um eine chemische Produktkontamination zu vermeiden, müssen Reinigungsgeräte, Reinigungsmittel, Schmiermittel usw. in einem ausgewiesenen, sicheren Bereich getrennt von Produkten aufbewahrt werden. Es müssen dokumentierte Nachweise (z. B. eine spezifische Nennung auf dem Etikett oder ein technisches Datenblatt) dar- über vorhanden sein, dass alle Reinigungsmittel, Schmiermittel usw., die mit Produkten in Kontakt kommen können, für die Verwendung in der Lebensmittelindustrie zugelassen sind.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 33.02	Fremdkörper		
FV-Smart 33.02.01	Es sind Systeme vorhanden, die sicherstellen, dass Produkte nicht durch Fremdstoffe kontaminiert werden.	Es müssen Systeme vorhanden sein, die sicherstellen, dass Produkte nicht durch Fremdstoffe kontaminiert werden, wie Insekten, Steine, Schutt, Glas und Hartplastik. Glas, Hartplastik und ähnliche Materialien (z. B. Leuchtmittel, Halterungen), die über den Produkten hängen oder für die Produkthandhabung genutzt werden, müssen sicherheitsgerecht gebaut oder geschützt/abgeschirmt sein.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 33.02.02	Es ist ein System zum Umgang mit Kontaminationen durch Fremdstoffe vorhanden.	Es muss ein System zum Umgang mit Kontaminationen durch Fremdstoffe vorhanden sein, wie zum Beispiel durch abgebrochene Glas- oder Kunststoffteile (z. B. in Gewächshäusern oder in Bereichen für die Produkthandhabung, -vorbereitung und -lagerung).	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 33.03	Temperatur- und Feuchtigkeitsregelung		
FV-Smart 33.03.01	Kontrollierte Lagerbedingungen werden aufrechterhalten.	Lagerbereiche mit Temperatur-, Feuchtigkeits- (sofern relevant) und Atmosphärenregelung müssen überwacht und instand gehalten werden. Es müssen Aufzeichnungen zur Überwachung aufbewahrt werden.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 33.04	Schädlingsbekämpfung		
FV-Smart 33.04.01	Ein Schädlingsmanagementplan ist vorhanden und wird umgesetzt.	Es muss ein Schädlingsmanagementplan zur Überwachung und Bekämpfung von Schädlingen in den Verpackungs- und Lagerbereichen vorhanden sein. Es müssen sichtbare Nachweise über die Wirksamkeit der Verfahren zur Schädlingsüberwachung und -eindämmung vorhanden sein.	Kritisches Musskriterium
FV-Smart 33.04.02	Es werden Aufzeichnungen über die Kontrollen und Korrekturmaßnahmen der Schädlingsbekämpfung aufbewahrt.	Es muss eine Überwachung stattfinden und es müssen Aufzeichnungen über die Kontrollen der Schädlingsbekämpfung sowie ein Folgemaßnahmenplan bzw. Folgemaßnahmenpläne aufbewahrt werden.	Kritisches Musskriterium



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FV-Smart 33.05	Produktkennzeichnung		
FV-Smart 33.05.01	Die Kennzeichnung der Endprodukte ist korrekt.	Wenn das Verpacken der Endprodukte auch Teil des Zertifizie- rungsumfangs ist, muss das Kennzeichnen der Produkte gemäß den im vorgesehenen Verkaufsland geltenden Anforderungen sowie jeglichen Kundenspezifikationen erfolgen. Die Verpackungen dürfen vom Kunden bereitgestellt werden, wobei die Einhaltung der Kundenspezifikationen anzugeben ist.	Nicht kritisches Musskriterium
FV-Smart 33.06	Programm zur Umweltüberwachung		
FV-Smart 33.06.01	Ein risikobasiertes Programm zur mikrobiellen Umweltüberwachung ist für die Bereiche der Produkthandhabung vorhanden.	Wenn Nachernteaktivitäten auf einem Betrieb ausgeführt werden, muss ein risikobasiertes Programm zur mikrobiellen Umweltüberwachung für die Bereiche der Produkthandhabung vorhanden sein. Das Programm muss die Bewertung der Wirksamkeit von Reinigungsverfahren ermöglichen und außerdem die Quellen einer möglichen Kontamination identifizieren (z. B. im Wasser, auf Oberflächen). Durch die Risikobeurteilung müssen die Bereiche einer möglichen Kontamination ermittelt werden (z. B. hohes Verkehrsaufkommen oder schwer zu reinigende Stellen). Bei Landwirtschaft in kontrollierter Umgebung (controlled-environment agriculture, CEA), in der Programme zur Umweltüberwachung genutzt werden, muss neben der Dokumentation der Produkthandhabungsaktivitäten auch eine Dokumentation der betreffenden Produktionsaktivitäten vorhanden sein.	Nicht kritisches Musskriterium

Copyright

© Copyright: GLOBALG.A.P. c/o FoodPLUS GmbH, Spichernstr. 55, 50672 Köln, Deutschland. Das Vervielfältigen und Verbreiten dieses Dokuments ist nur in unveränderter Form erlaubt.